# Die Stellung des Versicherten und seine Beziehungen zum Versicherer bei der Versicherung für fremde Rechnung unter besonderer Berücksichtigung der Obliegenheiten.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

Vorgelegt von

Heinrich Krebs.

---

1931.

# Die Stellung des Versicherten und seine Beziehungen zum Versicherer bei der Versicherung für fremde Rechnung unter besonderer Berücksichtigung der Obliegenheiten.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

Vorgelegt von

Heinrich Krebs.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsverzeichnis.


| | Seite |
|---|---|
| I. Die Versicherung für fremde Rechnung; Allgemeines. | 1 - 2 |
| II. Die Voraussetzungen der Versicherung für fremde Rechnung. | 3 - 4 |
| III. Zweck und Bedeutung der Versicherung für fremde Rechnung. | 4 - 6 |
| IV. Die Konstruktion des Vertrages bei der Versicherung für fremde Rechnung. | 6 - 8 |
| V. Der Erwerb der Rechte aus dem Vertrag. | 8 - 10 |
| VI. Die Verfügungsbefugnis über die Rechte aus dem Vertrag. | 10 - 11 |
| VII. Die Pflichten aus dem Vertrag und ihre Erfüllung; insbesondere die Obliegenheiten | 11 - 18 |
| VIII. Die einzelnen Obliegenheiten. | 18 |
| A. Die Anzeigenpflichten. | 19 - 36 |
| 1. Die vorvertragliche Anzeigepflicht. | 19 - 22 |
| 2. Die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung. | 23 - 27 |
| 3. Die Anzeigepflicht bei Abschluß einer Doppelversicherung. | 28 - 30 |
| 4. Die Anzeigepflicht bei der Veräußerung der versicherten Sache. | 31 - 33 |
| 5. Die Anzeigepflicht bei Eintritt eines Schadens. | 33 - 36 |
| Zusammenfassung über die Anzeigepflichten. | 36 |
| B. Die übrigen Obliegenheiten. | 36 - 59 |
| 1. Die Herbeiführung des Versicherungsfalles. | 37 - 40 |
| 2. Das Verbot der Gefahrerhöhung. | 40 - 43 |
| 3. Die Änderung der Beförderung bei der Transportversicherung. | 43 - 44 |
| 4. Die Schadenabwendungs- und minderungspflicht. | 44 - 47 |
| 5. Die Erteilung von Auskunft und die Vorlage von Belegen. | 47 - 49 |
| 6. Das Verbot der Verdunkelung des Tatbestandes. | 49 - 51 |
| 7. Arglistiges Verhalten bei der Schadenermittlung. | 51 - 53 |
| 8. Die Zuziehung eines Tierarztes. | 53 - 56 |
| 9. Die Anzeige einer Wohnungsänderung. | 54 - 56 |
| 10. Vertraglich begründete Obliegenheiten. | 56 - 59 |

Seite

Zusammenfassung über die sonstigen Obliegenheiten. 59

IX. Sonstige Vorschriften. 59 - 72

1. Die Klageerhebung während einer bestimmten Frist bei Ablehnung des Versicherungsanspruches. 59 - 60
2. Der Abschluß einer Überversicherung. 60 - 61
3. Der Abschluß einer Doppelversicherung. 61 - 62
4. Ersatz der Aufwendungen bei der Schadensabwendung und -minderung. 62 - 63 64
5. Ersatz der Feststellungs- und Ermittlungskosten. 65
6. Der Übergang von Ersatzansprüchen. 65 - 70
7. Die Rechte aus einer dinglichen Belastung des Grundstücks bei der Feuerversicherung. 70 - 71
8. Die Vertretung bei der Schadenregulierung. 71 - 72

X. Die Stellung des Versicherers und seine Pflichten. 72 - 73

XI. Die Einflüsse des Verhaltens des Versicherungsnehmers auf die Beziehungen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer. 73 - 74

# Litaraturverzeichnis.


| | |
|---|---|
| Ahrens, | Konkurenz der Ansprüche auf dem Eigenversicherungsvertrage und dem Versicherungsvertrage zu Gunsten eines Dritten. Jenaer Diss., 1909. |
| Beck, | Die Versicherung zu Gunsten Dritter. Berner Diss., Sursee 1910. |
| Beck. | Die Verwirkungsklausel in Versicherungsverträgen. Greifswalder Diss., 1913. |
| Blumhardt, | Das Recht auf Leistung des Versicherers bei der Versicherung für fremde Rechnung. DJZ. 1910/1224. |
| Bruck | Das Privatversicherungsrecht. Mannheim - Berlin - Leipzig 1930 (zit.: Bruck). |
| Bruck | Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin - Leipzig 1929 (zit.: Bruck, Kommentar). |
| Bühring u. Mertins, | Kommentar zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen. |
| Byk, | Die Versicherung für fremde Rechnung, verglichen mit der Kommission. Heidelberger Diss., Berlin 1911. |
| Corrodi, | Die Versicherung für fremde Rechnung nach dem Schweizerischen und dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz. Züricher Diss., Zürich 1916. |
| Cosack, | Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1923. |
| Ehrenberg, | Die Versicherung für fremde Rechnung. Iherings Jahrbücher, Bd. 30/422 ff. |
| Ehrenberg, | Versicherungsrecht. Leipzig 1893. |
| Fischer, | Die Versicherung für fremde Rechnung in der Schadensversicherung. Leipziger Diss., Leipzig 1913. |
| Flechtheim, | Schutz durch mittelbare Versicherung. LZ. 5/675 ff. |
| Gareis, | Verträge zu Gunsten Dritter. Würzburg 1873. |
| Gerhard - Hagen - v. Knebel - Doeberitz - Broeker - Manes: | Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. - Berlin 1908. |
| Gierke, | Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache. Berlin 1899. |
| Gierke, | Haftung des Versicherungsnehmers für fremdes Verschulden. LZ. 1909/721 ff. |
| Hagen, | Das Versicherungsrecht. In Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 8, Leipzig 1922. |
| Hellwig, | Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899. |
| Huber | Die Versicherung für fremde Rechnung. Münchener Diss., Borna - Leipzig 1914. |

| | |
|---|---|
| Josef, | Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin-Leipzig 1908. |
| Josef, | Über Kollektivunfallversicherungen an deutschen Hochschulen. Z. Vers. Wiss. 1910/56 ff. |
| Kisch, | Handbuch des Privatversicherungsrechts. Bd. 2 u. 3. München-Berlin-Leipzig 1920/22. |
| Kisch, | Ist die Fremdversicherung Vertrag zu Gunsten Dritter? Recht 1913/317 ff. |
| Kisch, | Subjektives Vertragsinteresse und Versicherung „für wen es angeht„. Jherings Jahrbücher 63/361 ff. |
| Kühlmorgen, | Die Versicherung für fremde Rechnung. Leipziger Diss., 1927. |
| Lehmann, | Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908. |
| Lenné | Das Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung. Marburg 1911. In: Arbeiten zum Handeln-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrechts, Nr. 9. (zit.: Lenné). |
| Lenné | Beiträge zur Lehre vom Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung. Z. Vers. Wiss. 1912/1208 ff. |
| Lewis, | Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1899. |
| Manes, | Versicherungslexikon. Berlin 1930. |
| Moldenhauer | Die rechtliche Stellung der bei der Kollektivunfallversicherung vorkommenden Personen. Heidelberger Diss., Borns-Leipzig 1907. |
| Müller-Erzbach | Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. Berlin 1905. |
| Müller-Erzbach | Zur Lehre von der mittelbaren Stellvertretung. Grünhuts Zeitschrift, Bd. 36. |
| Ramshorn | Voraussetzungen und juristische Natur des Vertrages bei der Versicherung für fremde Rechnung. Leipziger Diss., Leipzig 1910. |
| Richter | Die Versicherung der in einem Betrieb zur Bearbeitung befindlichen Waren gegen Feuersgefahr. Hannover 1913. |
| Ritter | Das Recht der Seeversicherung. Hamburg, 1922. |
| Rodiek | Die Versicherungsansprüche im Falle der Versicherung für fremde Rechnung. Erlanger Diss., 1914. |
| Rosenthal | Die Versicherung für fremde Rechnung. Greifswalder Diss., 1921. |
| Schloßmann | Die Lehre von der Stellvertretung, insbesondere bei obligatorischen Verträgen. Leipzig 1900 u. 1902. |
| Schneider | Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag München 1908. |
| Schneider | Die Versicherung für fremde Rechnung. Z. Vers. Wiss. 1905/230 ff. |
| Schneider | Zum Begriff der Obliegenheit im VVG. LZ. 1905/230 ff. |
| Stolle | Die Versicherung für fremde Rechnung nach dem Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag von 1905. Göttinger Diss., Göttingen 1906. |
| Strauß | Das Institut der Fremdversicherung de lege ferenda. Tübinger Diss. 1917. |

| | |
|---|---|
| Vatke | Das Verschulden im Gesetz über den Versicherungsvertrag. Greifswalder Diss. 1911. |
| Voigt | Das deutsche Seeversicherungsrecht. Jena 1887. |
| v. Weinrich | Zur juristischen Natur der Kollektivunfall- und -Haftpflichtversicherung. Z. Vers, Wiss. 1902/340 ff. |
| Weygand | Die Grundzüge der Kundenversicherung. Berlin 1914. |


## Zeitschriften und Entscheidungen (mit Abkürzungen).

| | |
|---|---|
| DJZ. | = Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin. |
| Grünh. Z. | = Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien. |
| Hans. RZ. | = Hanseatische Rechts-und Gerichtszeitung, Hamburg. |
| Jher. Jahrb. | = Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Jena. |
| JW. | = Juristische Wochenschrift, Berlin. |
| LZ. | = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. München. |
| OLGE. | = Entscheidung der Oberlandesgerichte. |
| Recht. | = Das Recht. |
| RGZ. | = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. |
| ROHG. | = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. |
| Seuff. A. | = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. München und Berlin. |
| VA. | = Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamt für Privat-Versicherung. Berlin. |
| Z. Vers. Wiss. | = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin. |

Außerdem wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen benutzt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0092

## I. Die Versicherung für fremde Rechnung; Allgemeines.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist ein eigenartiges Gebilde des Versicherungsrechts, wie man es auf keinem anderen Rechtsgebiet findet. Man versteht darunter eine Versicherung, die in eigenem Namen für einen anderen genommen wird. Es wird hierbei das Interesse eines Dritten, des Versicherten, durch den vertragschließenden Versicherungsnehmer bei dem Versicherer in Deckung gegeben.

Bei der gewöhnlichen Versicherungsform, der Eigenversicherung, sind Versicherungsnehmer und Versicherter eine Person, da der Versicherungsnehmer sein eigenes Interesse unter Versicherungsschutz bringt. Dagegen muß man bei der Versicherung für fremde Rechnung folgende Personen unterscheiden:

1. den Versicherer, der gegen Zahlung der Prämie die Gefahrtragung übernimmt,
2. den Versicherungsnehmer, der mit dem Versicherer einen solchen Vertrag schließt, und
3. den Versicherten, dessen Interesse durch diesen Vertrag unter Versicherungsschutz gebracht wird.

Diese Trennung zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer ist das Charakteristische der Versicherung für fremde Rechnung. Dieses Rechtsgebilde verdient schon deshalb besondere Beachtung, weil die Beziehungen, die zwischen den drei beteiligten Personen bestehen, teilweise nicht im Gesetz geregelt sind und noch manches ungeklärt ist. Das Gesetz geht bei seinen Vorschriften von der üblichen Form der Versicherung, der Eigenversicherung, aus. Bei dieser sind, wie schon erwähnt, Versicherter und Versicherungsnehmer eine Person und das Gesetz spricht der Einfachheit halber nur vom „Versicherungsnehmer". Da diese Vorschriften auch auf die Versicherung für fremde Rechnung anwendbar sind,

erhebt sich die Frage, ob sie nur für den Versicherungsnehmer oder auch für den Versicherten gelten. Daß sie für den Versicherungsnehmer gelten, bedarf keiner weiteren Erklärung; das ergibt sich aus dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes. Ob sich dagegen diese Bestimmungen auf den Versicherten übertragen lassen, kann nicht ohne weiteres gesagt werden. Es muß vielmehr unter Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Bedeutung einer jeden in Frage kommenden gesetzlichen Vorschrift entschieden werden, von wem billigerweise die Erfüllung gefordert werden kann. Nicht nur bei der gesetzlichen Regelung tauchen diese Fragen auf, auch bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die das Versicherungsverhältnis in weitem Maße regeln, ergeben sich auf diesem Gebiet Schwierigkeiten. Während einige Versicherungsbedingungen ausdrücklich von dem Versicherten sprechen und die Vorschriften, die für den Versicherungsnehmer gelten, auch auf ihn für anwendbar erklären, fehlt bei anderen eine entsprechende Verweisung.

Es soll daher Gegenstand der Arbeit sein, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, und sie unter besonderer Berüchsichtigung des Verhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Versicherten zu klären. Die übrigen Beziehungen, die zwischen den Beteiligten bestehen, sollen nur insoweit berücksichtigt werden, als sich dies in den Rahmen dieser Arbeit einordnen läßt.

Als Hauptpunkt werden die Pflichten und Obliegenheiten des Versicherten behandelt. Außerdem die übrigen Beziehungen zwischen Versichertem und Versicherer, wie sie sich auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben, einschließlich der Pflichten des Versicherers, die dem Versicherten gegenüber zu erfüllen sind. Schließlich soll noch geprüft werden, wie weit die sonstigen Bestimmungen das Gesetzes, die vom Versicherungsnehmer reden, auf den Versicherten anzuwenden sind.

Da gerade bei der Versicherung für fremde Rechnung mancherlei Abweichungen von der gesetzlichen Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestehen, wird in der Hauptsache auf die Regelung in den letzteren eingegangen.

## II. Die Voraussetzungen der Versicherung für fremde Rechnung[1]).

Damit man von einer Versicherung für fremde Rechnung sprechen kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein

1. Es muß ein Versicherungsvertrag vorliegen.
2. Dieser muß in eigenem Namen abgeschlossen sein.
3. Es muß dabei ein fremdes Interesse versichert sein.

Die erste Voraussetzung ist selbstverständlich und es braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden.

Weiter wird verlangt, daß der Versicherungsnehmer im eigenen Namen handelt. Der Vertrag wird zwischen ihm und dem Versicherer abgeschlossen. Er kommt dann zustande, wenn eine Einigung über seinen Abschluß und Inhalt zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vorliegt. Der Versicherte, dessen Interesse unter Versicherung gebracht wird, bleibt außerhalb des Vertrages. Er braucht keine Kenntnis von dem Abschluß zu haben und auch nicht geschäftsfähig zu sein; dagegen muß er rechtsfähig sein, um die Rechte aus dem Vertrag erwerben zu können. (Vgl. weiter unten). Ob der Vertrag nichtig oder anfechtbar ist, bestimmt sich ausschließlich in der Person des Versicherungsnehmers (Ausnahme § 123, Abs. 2 Satz 2 BGB).

Der Abschluß in eigenem Namen ist zu unterscheiden von der Stellvertretung. Bei letzterer wird der Vertretene aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet, während bei der Versicherung für fremde Rechnung der Vertragsschließende die Pflichten auf sich nimmt; die Rechte stehen allerdings dem Versicherten zu (§ 75 V VG). Im Gegensatz zum Vertreter ist der Versicherungsnehmer Vertragspartei.

Selbstverständlich kann ein Versicherungsvertrag auch durch einen Stellvertreter abgeschlossen werden. In einem solchen Falle finden die Vorschriften über die Stellvertretung und die Eigenversicherung Anwendung. Es fehlt dann an der für die Versicherung für fremde Rechnung eigentümlichen Trennung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten. Ebenso wie die Eigenversicherung kann auch eine Versicherung für fremde Rechnung durch

[1]) Vgl. hierzu Corrodi, S. 2 ff.; Fischer, S. 3 ff.

einen Stellvertreter abgeschlossen werden. Dann ist letzterer Vertreter des Versicherungsnehmers und dieser Vertragspartei. Besonderheiten bietet dieser Fall nicht.

Da es oft zweifelhaft ist, ob es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung oder um eine Stellvertretung handelt, stellt das Gesetz in § 74 Abs. 2 VVG eine Vermutung dahingehend auf, daß in Zweifelsfällen keine Stellvertretung, sondern eine Versicherung für fremde Rechnung vorliegt.

Als drittes und letztes Erfordernis verlangt die Versicherung für fremde Rechnung, daß der im eigenen Namen handelnde Versicherungsnehmer ein fremdes Interesse unter Versicherung bringt. Um Streitigkeiten im Einzelfalle darüber zu vermeiden, ob eine Eigen- oder Fremdversicherung vorliegt, besteht folgende gesetzliche Vermutung: Im Zweifel ist, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, anzunehmen, daß eine Versicherung für eigene Rechnung gewollt ist (§ 80 VVG). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den §§ 85, 151, und 179 Abs. 2 VVG gegeben, wo eine Versicherung für fremde Rechnung vermutet wird.

## III. Zweck und Bedeutung der Versicherung für fremde Rechnung

Die Versicherung für fremde Rechnung dient in der Hauptsache dem Verkehrsbedürfnis. Eine Versicherung für fremde Rechnung tritt oft an die Stelle mehrerer Einzelversicherungen. Spediteure, Kommissionäre und alle diejenigen, die für fremde Sachen zu sorgen haben, versichern die bei ihnen lagernden Güter in Form einer Versicherung für fremde Rechnung. Für den Versicherer ist dies von Vorteil, da er nur mit einem Versicherungsnehmer zu arbeiten hat, der ihm auch für den Eingang aller Prämien haftet.

Gebräuchlich ist auch die „Versicherung für eigene oder fremde Rechnung“ oder für Rechnung „wen es angeht“ (vgl. Fischer, S. 6 ff.). Hierbei ist es zweifelhaft, ob der Versicherungsnehmer eigene oder fremde Interessen unter Versicherung bringen will. Während der ganzen Versicherungsdauer kann dieser Schwebezustand bestehen bleiben. Erst bei Eintritt eines Schadens ist

es von Bedeutung, wessen Interesse versichert ist. Denn im Schadensfalle muß der Versicherte nachweisen, daß ihm das versicherte Interesse zustand. Dagegen braucht es ihm bei Abschluß der der Versicherung nicht zuzustehen (RGZ 13/99; a. A.: ROHG 14/129); es genügt, wenn er es im Laufe des Vertrages erwirbt.

Wie eine derartige Versicherung zu behandeln ist, bestimmt § 80 Abs. 2 VVG: Ergibt sich, daß eigenes Interesse versichert ist, so finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Ist dagegen fremdes Interesse versichert, so gelten die Vorschriften der §§ 74 ff. VVG.

Die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung stehen im Versicherungsvertragsgesetz unter den Allgemeinen Vorschriften über die Schadensversicherung. Sie finden daher an sich nur auf die Schadensversicherung Anwendung

Außerhalb dieser stehen die Lebens- und Unfallversicherung. Aber auch bei letzterer ist eine Versicherung für fremde Rechnung möglich (§ 179 Abs. 1 VVG). Auf diese finden die Vorschriften der §§ 75-79 VVG. entsprechende Anwendung (§ 179 Abs. 2 VVG).

Gerade bei der Unfallversicherung spielt die Versicherung für fremde Rechnung eine große Rolle. Sie soll deshalb in den Rahmen der Arbeit einbezogen worden. Größere Unternehmen schließen oft für ihre Angestellten und Arbeiter eine Kollektivunfallversicherung ab. Versicherungsnehmer ist das Unternehmen, die Arbeiter und Angestellten sind die Versicherten. Wer im Innenverhältnisse die Prämie zu tragen hat, ist gleichgültig. Wird sie von dem Unternehmen bezahlt, so bringt dieses damit oft auch eigenes Interesse unter Versicherungsschutz, da es bei eventuellen Haftpflichtansprüchen der Angestellten auch durch die Unfallversicherung geschützt ist.

Eine Unfallversicherung gegen Unfälle, die einem Dritten zustoßen, kann auch von dem Versicherungsnehmer für eigene Rechnung genommen werden. Zur Gültigkeit dieses Vertrages ist die schriftliche Einwilligung des Dritten erforderlich (§ 179 Abs. 3 VVG). Dies ist jedoch die Ausnahme; in der Regel liegt eine Versicherung für fremde Rechnung vor (§ 179 Abs. 2 VVG)

Anders ist es dagegen in der Lebensversicherung. Der Dritte, zu dessen Gunsten sie abgeschlossen wird, ist der Bezugsberechtigte. Hier ist eine besondere Regelung vorgesehen und die Vor-

schriften der §§ 74 ff. VVG finden keine Anwendung (Lenné Seite 82 ff.).

## IV. Die Konstruktion des Vertrages bei der Versicherung für fremde Rechnung[1]).

Die Rechte aus dem Vertrage stehen dem Versicherten zu, während der Versicherungsnehmer, der den Vertrag im eigenen Namen schließt, in eigenem Namen darüber verfügen kann. Diese Tatsachen sind das Charakteristische der Versicherung für fremde Rechnung und haben zu den verschiedensten Theorien über die Natur des Vertrages Veranlassung gegeben, von denen im folgenden die wichtigsten kurz behandelt werden sollen.

Da der Versicherte unmittelbar aus dem Vertrage berechtigt wird, könnte man zu der Vermutung kommen, daß eine direkte Stellvertretung vorliege. Dies ist jedoch schon deshalb abzulehnen, weil der Versicherungsnehmer im eigenem Namen abschließt, während der Vertreter bei der direkten Stellvertretung im fremden Namen handelt (§ 164 Abs. 1 BGB). Ferner treffen den Versicherungsnehmer selbst die Vertragspflichten, während dies bei dem Stellvertreter nicht der Fall ist.

Weiter ließe sich an indirekte Stellvertretung denken. Bei ihr, die im BGB nicht geregelt ist, handelt der Vertreter im eigenen Namen. Während jedoch bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherte unmittelbar berechtigt wird, erwirbt der Vertreter bei der indirekten Stellvertretung zuerst selbst die Rechte aus dem Vertrag, um sie dann dem Vertretenen abzutreten. Es fehlt also an der sofortigen unmittelbaren Berechtigung des Vertretenen, wie es bei der Versicherung für fremde Rechnung der Fall ist.

Da sich die Versicherung für fremde Rechnung weder als Fall der direkten noch der indirekten Stellverstellung darstellen ließ, hat man versucht, sie als Zwischending zwischen den beiden Rechtsgebilden hinzustellen. Denn mit beiden Arten der Stellvertretung hat sie einige Eigenschaften gemeinsam: Mit der direkten Stellvertretung die unmittbare Berechtigung des Vertretenen. Mit

[1]) Vgl. Fischer, S. 16 ff.; Huber, S. 103 ff.; Kisch, Bd. 3, S. 378 ff.; Ramshorn, S. 36 ff.; Corrodi, S. 68; Lenné, S. 10; Bruck, S. 599 ff.

der indirekten Stellvertretung die alleinige Haftung des Vertreters und den Abschluß im eigenen Namen. Diese Konstruktion ist jedoch zu gekünstelt und deshalb abzulehnen.

Nach der Ansicht von Müller-Erzbach ist die Versicherung für fremde Rechnung ein besonderer Fall der mittelbaren Stellvertretung. Sie ist eine Weiterbildung derselben, da der Versicherte aus dem Vertrag unmittelbar berechtigt wird. Es findet eine Trennung des Vertragsverhältnisses statt, indem dem Versicherungsnehmer die Pflichten und dem Versicherten die Rechte zufallen. Auch diese Ansicht ist abzulehnen, weil eine derartige Trennung des Vertragsverhältnisses unberechtigt ist.

Weiter hat man (vgl. Fischer S. 17, Lenné S. 10 ff.) versucht, die Versicherung für fremde Rechnung unter die Kommission einzuordnen. Gegen diese Auffassung spricht jedoch, daß bei der Kommission keine direkten Beziehungen zwischen dem Kommittenten und dem Dritten bestehen, während solche zwischen dem Versicherer und dem Versicherten vorhanden sind.

Auch als Vertragsbeteiligter (Schneider, Z. Vers. Wiss. 1905/236; Kommentar § 79) ist der Versicherte nicht anzusehen, da er die Rechte aus dem Vertrag erwirbt, ohne Kenntnis davon zu haben, ja sogar gegen seinen Willen.

Vielmehr ist die Versicherung für fremde Rechnung im Anschluß an die herrschende Lehre (Bruck; Kisch, Gerhard-Hagen; Fischer; Huber) als ein Vertrag zu Gunsten Dritter anzusehen. Ein solcher liegt dann vor, wenn durch den Vertrag an einen Dritten eine Leistung derart bedungen wird, daß der Dritte unmittelbar das Recht auf die Leistung erwirbt (§ 328 BGB). Dies ist auch bei der Versicherung für fremde Rechnung der Fall, da die Rechte aus dem Vertrag dem Versicherten zustehen, der sie unmittelbar mit dem Abschluß des Vertrages erwirbt.

Auch gegen diese Auffassung hat man (vgl. Bruck S. 601; Kisch 3/381) Bedenken geäußert, die jedoch nicht stichhaltig sind. Vor allem hat man geltend gemacht, es könne deshalb kein Vertrag zu Gunsten Dritter vorliegen, da der Dritte, der Versicherte, bei der Versicherung für fremde Rechnung auch gewisse Pflichten, die Obliegenheiten, übernehme, während bei dem Vertrag zu Gunsten Dritter der Dritte nur Rechte, aber keine Pflichten erwerbe. Dem läßt sich aber entgegenhalten, daß es sich bei den erwähnten

Pflichten nichts um Rechtspflichten im eigentliche Sinne, sondern um positive oder negative Voraussetzungen des Versicherungsanspruches handelt. Aus dem Wesen des Versicherungsvertrages bei der Versicherung für fremde Rechnung ergibt sich, wie in folgenden Ausführungen dargelegt werden soll, daß auch der Versicherte, ohne Vertragspartei zu sein, Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist daher ein Vertrag zu Gunsten Dritter, auf den die Vorschriften des BGB (§ 328 ff.) Anwendung finden, soweit nicht im Versicherungsvertragsgesetz und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine andere Regelung getroffen ist.

## V. Der Erwerb der Rechte aus dem Vertrag[1]).

Während der Vertrag ohne Mitwirkung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer im eigenen Namen geschlossen wird, stehen die meisten Rechte aus diesem Vertrage dem Versicherten zu (§ 75 VVG). Diese Rechte werden unmittelbar durch den Abschluß des Vertrages ohne Mitwirkung des Versicherten erworben. Unter diesen Rechten versteht man, daß der Versicherte den Versicherungsschutz genießt und im Schadensfalle die Entschädigung bekommt. Weiter hat er Anspruch auf alle sonstigen Leistungen des Versicherers, auf Rückzahlung der Prämie bei Aufhebung des Vertrages, auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten u. dgl. m. (Fischer, S. 33 ff.; Lenné, S. 124; Bruck, Kommentar, § 75 Anm. 1). Dagegen kann der Versicherte nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht die Aushändigung eines Versicherungsscheins fordern. Dieses Recht steht nur dem Versicherungsnehmer zu (§ 75 Abs. 1 VVG).

Bei der Versicherung für Rechnung „wen es angeht" tritt der Erwerb der Rechte durch den Versicherten mit Abschluß des Vertrages ein, wenn ihm zu dieser Zeit das versicherte Interesse zustand. Erwirbt er dieses erst später, so fallen ihm auch in diesem Zeitpunkte erst die Rechte aus dem Vertrage zu (vgl. Fischer S. 34 ff).

---

[1]) Corrodi, S. 131 ff.; Kisch, Bd. 3, S. 455 ff.; Bruck, S. 617.

Zum Erwerb der vertraglichen Rechte braucht der Versicherte nicht geschäftsfähig zu sein, da er beim Zustandekommen des Vertrages nicht mitwirkt. Er muß nur rechtsfähig sein, damit er Träger dieser Rechte werden kann. Der Versicherungsnehmer als Vertragsschließender muß dagegen vollgeschäftsfähig oder wenigstens beschränkt geschäftsfähig sein (§ 107 BGB). Sein Wissen und Wollen entscheidet darüber, ob der Vertrag zustandegekommen, ob er nichtig oder anfechtbar ist. Unter Umständen ist aber auch das Verhalten des Versicherten beim Vertragsabschluß auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Versicherten von Einfluß. Folgende zwei Fälle kommen hier in Betracht, abgesehen von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Hat der Versicherte den Versicherer durch Drohung zum Abschluß des Vertrages bewogen, so ist dieser anfechtbar. Dies ergibt sich aus § 123 Abs. 1 BGB.

Hat sich der Versicherte eine arglistige Täuschung zuschulden kommen lassen, so ist der dadurch zustandegekommene Vertrag ebenfalls anfechtbar. Denn es findet § 123 Abs. 2 Satz 2 BGB Anwendung. Hier hat der Versicherte eine Täuschung verübt, er hat aus der Erklärung des Getäuschten unmittelbar ein Recht erworben. Daher ist eine Anfechtungsmöglichkeit gegeben, da diese Vorschrift auch auf Verträge zu Gunsten Dritter und somit auch auf die Versicherung für fremde Rechnung anzuwenden ist. (Lenné S. 114 ff., Corrodi S. 108).

Da der Versicherte die Rechte aus dem Vertrag auch ohne seinen Willen erwirbt, fragt es sich, ob er nichts dagegen unternehmen kann, da ihm u. U. der Erwerb dieser Rechte unerwünscht sein kann. Nach den Vorschriften über Verträge zu Gunsten Dritter hat der Versicherte nach § 333 BGB die Befugnis, die Rechte zurückzuweisen (Corrodi, S. 132; Fischer, S. 37; Lenné, S. 147). Durch diese Zurückweisung — die jederzeit erfolgen kann, es sei denn, daß eine Annahme erfolgt ist — gelten die Rechte als nicht erworben.

Da die Rechte aus dem Vertrag dem Versicherten zustehen, gehören sie auch zu seinem Vermögen. Sie sind daher den Zugriff seiner Gläubiger unterworfen und können von diesen gepfändet werden (vgl. Fischer, S. 36; Lenné, S. 165). Die Rechte gehören

dagegen nicht zum Vermögen des Versicherungsnehmers. Falls sich einer seiner Gläubiger daran halten will, hat der Versicherte die Interventionsklage des § 771 ZPO.

## VI. Die Verfügungsbefugnis über die Rechte aus dem Vertrag[1]).

Obwohl dem Versicherten die Rechte aus dem Vertrag zustehen, sind sie doch grundsätzlich nicht seiner Verfügung unterstellt. Vielmehr hat der Versicherungsnehmer die Verfügungsbefugnis über dieselben (§ 76 Abs. 1 VVG). Nur wenn der Versicherte im Besitze des Versicherungsscheins ist, oder Versicherungsnehmer zustimmt, ist der Versicherte — wenigsten nach dem Gesetz (§ 75 Abs. 2 VVG) — zur Verfügung und zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte befugt. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (vgl. z. B. Haftpficht, § 8) kann jedoch der Versicherte nie über seine Rechte verfügen, auch dann nicht, wenn er sich im Besitze des Versicherungsscheines befindet. Der Versicherungsnehmer kann hier ausschließlich alle Verfügungen treffen. Er kann z. B. alle Vereinbarungen über eine Vertragsänderung, über die Geltendmachung des Versicherungsanspruches oder über die Höhe der Entschädigung treffen. Er kann auch nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Zustimmung des Versicherten die Entschädigungsleistung annehmen oder die Rechte des Versicherten übertragen, auch wenn er sich nicht im Besitze eines Versicherungsscheines befindet. Dies ist wieder eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung, die zu den beiden erwähnten Handlungen die Zustimmung des Versicherten oder den Besitz des Versicherungsscheines erfordert (§ 76 Abs. 2 VVG).

Dagegen ist die Bestimmung des § 76 Abs. 3 VVG auch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten: Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, wenn dieser die Zustimmung des Versicherten zur Versicherung und — nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen — auch zur Empfangnahme des Betrages nachweist.

[1]) Fischer, S. 43 ff.; Corrodi, S. 140 ff.; Bruck, S. 621; Huber, S. 55 ff.

Danach wird die komplizierte gesetzliche Regelung der Verfügungsbefugnis durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen wesentlich vereinfacht.

Das zwischen dem Versicherten und dem Versicherer bestehende Verhältnis kann also weitgehend durch den Versicherungsnehmer beeinflußt werden. Der Versicherte kann sich natürlich durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer gegen mißbräuchliche Verfügungen schützen. Jedoch wirken diese Vereinbarungen nur im Innenverhältnis zwischen beiden und der Versicherte kann nur Schadenersatz wegen Vertragsverletzung fordern. Dagegen haben derartige Vereinbarungen nach außen keine Wirkung.

Die Geltendmachung der Rechte des Versicherten durch den Versicherungsnehmer geschieht im eigenen Namen. Auch im Prozeß tritt er als Partei auf, er hat die Prozeßstandschaft. Da der Versicherte in derartigen Prozessen nicht Partei ist, kann er als Zeuge vernommen werden. Nur wird die Vernehmung unvereidigt erfolgen müssen, da der Versicherte ein Interesse am Ausgang des Prozesses hat (§ 393, 4 ZPO). Ferner kann sich der Versicherte als Nebenintervenient am Prozesse des Versicherungsnehmers beteiligen. Er ist dann streitgenössischer Nebenintervenient nach § 69 ZPO, da das zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ergehende Urteil auch im Verhältnis zwischen Versichertem und Versicherer in Rechtskraft erwächst.

## VII. Die Pflichten aus dem Vertrage und ihre Erfüllung, die Obliegenheiten[1]).

Die Rechte aus dem Vertrage stehen dem Versicherten zu. Ihnen gegenüber steht eine Reihe von Verpflichtungen, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind. Es erhebt sich nun die Frage, ob diese nur den Versicherungsnehmer treffen oder ob an seiner Stelle oder neben ihm der Versicherte zu ihrer Erfüllung herangezogen werden kann.

---

[1]) Corrodi, S. 112 ff.; Fischer, S. 24 ff.; Huber, S. 73 ff.; Kisch, Bd. 3, S. 430 ff.; Lenné, S. 122 ff.; Vers.-Lexikon, Bem. 9. Bruck S. 616 ff.

Als derartige Verpflichtung kommt vor allem die Pflicht zur Zahlung der Prämie in Frage (§ 1 Abs. 2 VVG.). Sie trifft nur den Versicherungsnehmer als alleinigen Kontrahenten des Versicherers. Eine Haftung des Versicherten für die Prämienzahlung besteht nicht, da er nicht Vertragsgegner ist. Es können ihn als Nichtvertragsbeteiligten keinerlei Rechtsverbindlichkeiten treffen; denn der Vertrag wird ohne sein Wissen und seinen Willen geschlossen und es ist undenkbar, jemanden auf diese Weise Pflichten aufzuerlegen. Auch die früher bei der Seeversicherung bestehende und im Schweizer Recht heute noch vorhandene subsidiäre Haftung des Versicherten für die Prämienzahlung kennt das deutsche Recht heute nicht mehr, da § 812 HGB bei der Einführung des Versicherungsvertragsgesetzes im Interesse einer einheitlichen Behandlung gestrichen wurde.

Selbstverständlich kann jedoch im Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten vereinbart werden, daß der Versicherte dem Versicherungsnehmer die verauslagte Prämie zu erstatten hat. Diese Vereinbahrung ist jedoch auf die Haftung dem Versicherer gegenüber ohne Wirkung. Die einzige Möglichkeit, die der Versicherer hat, um auch dem Versicherten gegenüber mit seiner Prämienforderung durchzudringen, bietet der § 78 VVG. Hiernach kann der Versicherer gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht. Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, daß der Versicherer nicht eher die Entschädigung zu leisten hat, als er seinerseits die ihm gebührende Prämie erhalten hat.

Genau so wie die Prämienzahlungspflicht ist eine vertraglich ausbedungene Vertragsstrafe zu behandeln (vgl. Fischer, S. 24).

Anschließend an die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie sind die Obliegenheiten zu behandeln, die inhaltlich in Anzeigepflichten und sonstige Verhaltungspflichten zerfallen (Bruck, Kommentar, § 6, Anm. 5). Um festzustellen, inwieweit sie den Versicherungsnehmer oder den Versicherten treffen, muß zuerst ihre Natur untersucht werden. Es bestehen hierüber zwei Theorien: die Verbindlichkeits- und die Voraussetzungstheorie. Die erstere sieht in den Obliegenheiten richtige Verbindlichkeiten, während

nach der zweiten Theorie die Obliegenheiten positive oder negative Voraussetzungen des Versicherungsanspruches sind. Diese Ansicht ist die herrschende und verdient auch den Vorzug; denn die Obliegenheiten sind keine Verpflichtungen, die erzwungen werden können, sondern ihre Erfüllung oder Nichterfüllung sind Voraussetzungen für die Leistung des Versicherers, bei deren Fehlen er eine Entschädigungszahlung ablehnen kann. Von Verbindlichkeiten, zu denen die erste Theorie die Obliegenheiten zählt, könnte man nur dann sprechen, wenn die Erfüllung erzwungen werden kann, wenn also der Versicherer darauf klagen könnte. Ein derartiges Recht auf Erfüllung steht ihm jedoch nicht zu, so daß man die Obliegenheiten nicht unter die Rechtsverbindlichkeiten einreihen kann.

Die Obliegenheiten selbst zerfallen wieder, wie schon erwähnt, in die Anzeige- und die sonstigen Verhaltungspflichten. Die Anzeigepflichten sollen dem Versicherer Kenntnis über einzelne Umstände, die für ihn von Interesse sind, geben, während die sonstigen Obliegenheiten ein bestimmtes Verhalten, meistens der versicherten Sache gegenüber erfordern. Aus der Natur der Obliegenheiten als Voraussetzungen und nicht als Vertragspflichten ergibt sich auch, daß sie, insbesondere die Anzeigepflichten, von dritter Seite erfüllt werden können und daß sich der Versicherer auf ihre Verletzung nicht berufen kann, wenn er von dritter Seite Kenntnis über den anzuzeigenden Umstand erlangt hat.

Da der Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat. hat er wie bei der Eigenversicherung die Obliegenheiten zu erfüllen (Corrodi, S. 117; Fischer, S. 27). Es sind natürlich auch Fälle denkbar, bei denen die Erfüllung einer Obliegenheit billigerweise nicht vom Versicherungsnehmer gefordert werden kann. Aber auch in diesem Falle wird ihn grundsätzlich die Obliegenheit treffen, jedoch fehlt es bei ihrer Verletzung an einem Verschulden von seiner Seite, sodaß die Folgen einer Verletzung der Obliegenheit nicht eintreten, z. B. wenn er den anzuzeigenden Umstand nicht kannte und deshalb die Anzeige unterließ. Es kann aber dann u. U, ein Verschulden des Versicherten vorliegen.

Es wäre jedoch kein gerechtes Ergebnis, wenn man den Versicherten als gänzlich Unbeteiligten behandelt. Er ist zwar nicht Vertragspartei, aber doch Vertragsinteressent. (Kisch, Bd. 3. S. 431).

Der versicherte Gegenstand befindet sich sehr oft in seiner Gewalt. Er kennt am besten die Eigenschaften desselben, die für die Bemessung des Risikos und zur Berechnung der Prämie von Bedeutung sind. Es scheint daher gerechtfertigt, die Obliegenheiten nicht nur dem Versicherungsnehmer, sondern auch dem Versicherten aufzuerlegen (Corrodi, S. 118).

Gegen eine Auferlegung der Obliegenheiten auf den Versicherten scheint der Wortlaut des Gesetzes zu sprechen. Denn in den in Frage kommenden Bestimmungen wird nur von dem „Versicherungsnehmer" gesprochen. Die einzige Ausnahme macht § 79 VVG für die vorvertragliche Anzeigepflicht. Man hat daraus schließen wollen, daß nur den Versicherungsnehmer die Obliegenheiten treffen könnten, während nur für den Ausnahmefall des § 79 VVG von einer Obliegenheit des Versicherten die Rede sein könne. Diese Auffassung hat z. B. das Reichsgericht in seiner Entscheidung in RGZ 117/324 vertreten. Diese Auslegung ist jedoch abzulehnen, da sie keineswegs den beiderseitigen Interessen entspricht. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann, wie heute allgemein angenommen wird, überhaupt nichts entnommen werden, wen die Obliegenheiten treffen. Das Gesetz hat vielmehr, wenn es vom Versicherungsnehmer spricht, den Normalfall, die Eigenversicherung, im Auge, bei welcher der Versicherungsnehmer mit dem Versicherten identisch ist. Die Frage, ob bei der Versicherung für fremde Rechnung auch den Versicherten Obliegenheiten treffen, ist im Gesetz durchaus offen gelassen. Dies hat auch das Reichsgericht in einer Entscheidung (RGZ 95/250 ff.), allerdings für eine Anzeigepflicht, anerkannt.

Die fehlende gesetzliche Regelung macht sich jedoch - wenigstens bei einigen Versicherungsarten — kaum bemerkbar, da die vorhandene Lücke durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefüllt werden kann. Diese haben für die einzelne Versicherungsarten bei allen Gesellschaften fast übereinstimmend in den wesentlichen Punkten denselben Wortlaut. Da sie auf alle Versicherungsverträge Anwendung finden, hat sich für diese Materie eine ausreichende vertragliche Regelung gebildet, aus der man ersehen kann, ob auch den Versicherten die Obliegenheiten treffen.

Dies gilt aber leider nicht für alle Versicherungszweige. Denn während bei einzelnen Bedingungen eine genaue Aufzählung der den Versicherten treffenden Obliegenheiten durch Verweisung auf die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vorhanden ist, ist bei anderen nur eine ganz allgemeine, oft nicht sehr deutliche Bestimmung vorhanden. Bei anderen Versicherungsarten fehlt sogar jede Anordnung.

Im folgenden seien einige Beispiele der in der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenen Regelung aufgeführt. Nach § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Vorschriften auf den Versicherten sinngemäße Anwendung; § 79 VVG bleibt unberührt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung bestimmen in § 8, daß, soweit sich die Versicherung auf Haftpfichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen auf diese Person auch sinngemäße Anwendung finden. Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag steht ausschließlich dem Versicherten zu. Dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Hierin kommt klar zum Ausdruck, daß die Obliegenheiten den Versicherungsnehmer und den Versicherten treffen.

Eine interessante Regelung ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Passagiereffektenversicherung gegeben. Hier wird bei den Obliegenheiten nur von dem Versicherten gesprochen. Es wird die Frage offen gelassen, ob den Versicherungsnehmer die Obliegenheiten treffen. Diese Frage ist im Anschluß an das Versicherungsvertragsgesetz, das durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vollständig ausgeschlossen wird, zu bejahen. Eine besonders ausführliche Regelung der hier interessierenden Punkte ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Landtransportversicherung gegeben, die sich ja gerade durch eine große Anzahl von Obliegenheiten auszeichnet.

Dies sind einige Beispiele von Versicherungsbedingungen, die ausdrücklich dem Versicherten die Obliegenheiten auferlegen. Es gibt nun noch eine Reihe von Versicherungsbedingungen, die Bestimmungen bezüglich der Obliegenheiten bei der Versicherung

für fremde Rechnung enthalten; jedoch sind diese nicht deutlich genug, um daraus bestimmt ersehen zu können, wen die Obliegenheiten treffen. Als Beispiel seien hier die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung angeführt. Diese bestimmen in § 16: „Ist die Versicherung gegen Unfälle genommen, anderen zustoßen, so steht die Ausübung der Rechte aus dem die einem Vertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist auch für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vorschriften finden auf dessen Rechtsnachfolger und auf sonstige Ansprucherhebende Anwendung". Hieraus ergibt sich, daß den Versicherungsnehmer die Obliegenheiten treffen; ob auch den Versicherten, ist nicht klar beantwortet. Man wird jedoch im Anschluß an den Kommentar zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen von Bühring und Mertins (S. 25 ff) annehmen können, daß auch der Versicherte die Obliegenheiten zu erfüllen hat, da es an der betreffenden Stelle nicht heißt, daß der Versicherungsnehmer „ausschließlich" die Obliegenheiten zu erfüllen habe.

Andere Allgemeine Versicherungsbedingungen enthalten nicht einmal derartige allgemein gefaßte Regelungen der Obliegenheiten des Versicherten, wie z. B. die für die Versicherung von Wasserleitungsschäden. Für diese Versicherungsarten fehlt somit außer der gesetzlicher auch die vertragliche Regelung. Es empfiehlt sich daher, um auch für diese Fälle eine Lösung zu finden, unter Berücksichtigung des Zwecks einer jeden derartigen Obliegenheit nachzuprüfen, inwieweit dem Versicherten die Erfüllung derselben zugemutet werden kann, und ob er hierbei Kenntnis der bestehenden Versicherung haben muß.

Die Konstruktion der Versicherung für fremde Rechnung als Vertrag zu Gunsten Dritter schließt, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, nicht aus, daß auch den versicherten Dritten gewisse Obliegenheiten treffen. Maßgebend hierfür sind vor allem versicherungstechnische Gründe und in zweiter Linie die Grundsätze von Treu und Glauben. Wenn der Versicherte auch nicht Vertragspartei ist, so ist er doch derjenige, der im höchsten Maße an dem Vertrage interessiert ist. Sein Verhalten kann daher auch die zwischen ihm und dem Versicherer bestehenden Beziehungen weitgehend beeinflussen. „Der Versicherte ist", wie Lenné (S. 129)

schreibt, „der Träger der fraglichen Interessen und der Inhaber der Rechte gegen den Versicherer, er hat in der Regel die Versicherungsnahme veranlaßt und instruiert den Versicherungsnehner. Er hat auch häufig die Verfügungsgewalt über die versicherten Gegenstände. Es wäre daher in höchstem Maße unbillig, und den Grundsätzen von Treu und Glauben zuwider, wenn der Versicherte sich hinter dem Versicherungsnehmer verstecken könnte." (Ebenso Ehrenberg, § 194; Lehmann S. 994).

Eine allgemeine, für alle Fälle gültige Entscheidung für sämtliche Obliegenheiten läßt sich nicht geben. Es muß vielmehr bei jeder einzelnen Obliegenheit untersucht werden, wer nach den tatsächlichen Verhältnissen zu ihrer Erfüllung angehalten werden kann. Maßgebend hierfür ist in erster Linie der mutmaßliche Inhalt des Vertrages (Gerhard-Hagen, Bem. 1 zu § 79), daneben, wie bereits ausgeführt, versicherungsrechtliche Gründe und Treu und Glauben. Ferner gibt auch der § 79 VVG, der die einzige im Gesetz geregelte Obliegenheit des Versicherten darstellt, einen Anhaltspunkt. Es ist ferner zu berücksichten, daß der Versicherer bei der Versicherung für fremde Rechnung nicht schlechter gestellt werden darf als bei der Eigenversicherung, da er sonst natürlich derartige Versicherungen ablehnen oder sich durch Aufnahme von ihn vor derartigen Möglichkeiten bewahrenden Bedingungen schützen würde. Auf der anderen Seite müssen auch die Rechte des anderen Vertragsinteressenten, des Versicherten, in weitem Maße gewahrt werden. Denn er darf, abgesehen von den Einwirkungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers, keine andere Stellung einnehmen, als habe er selbst die Versicherung genommen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Punkte läßt sich für jede einzelne Obliegenheit feststellen, ob der Versicherte zu ihrer Erfüllung herangezogen werden kann. Aber nicht nur für jede einzelne Obliegenheit läßt sich eine Lösung finden, sondern es lassen sich die Obliegenheiten zu Gruppen zusammenfassen, die gleichmäßig zu behandeln sind. Als grundsätzliche Lösung läßt sich sagen, daß auch der Versicherte zur Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich ist, soweit sich nicht aus der Art der Obliegenheit und den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt.

Bei einzelnen Versicherungen sind Ausnahmen denkbar, z. B. bei der Kollektivunfallversicherung. Hier wird man grundsätzlich

annehmen dürfen, daß den Versicherten die Anzeigepflichten erst in zweiter Linie treffen, da jeder Geschäftsverkehr mit dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer erledigt wird und der Versicherte nur selten Einfluß auf die Ausgestaltung des Vertrages hat. Aber auch bei der Kollektivunfallversicherung ist der Versicherte u. U. anzeigepflichtig, wie das Reichsgericht (RGZ 95, 250 ff.) ausgeführt hat.

Die Rechtssprechung gibt nur wenige Anhaltspunkte für die Lösung der hier zur Erörterung stehenden Fragen. Meistens sind diese noch nicht zur Entscheidung gekommen. Nur wenige Urteile liegen vor, die aber nicht immer eine befriedigende Lösung darstellen. Denn die meisten Urteile halten sich streng an den Wortlaut des Gesetzes. Als Beispiel hierfür sei die Entscheidung des Reichsgerichtes in RGZ 117/331 aufgeführt, die später S. 38 besprochen werden soll. Dagegen vertritt das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung (RGZ 95/250 ff.) den Standpunkt, daß es sich bei der Vorschrift des § 79 VVG nicht um eine Ausnahmevorschrift handele, sondern daß auch die anderen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes auf den Versicherten zu übertragen seien, allerdings nur soweit es die Umstände des Einzelfalles zu lassen. Aus diesen beiden Entscheidungen ergibt sich, daß die Rechtssprechung des Reichsgerichtes nicht einheitlich ist.

## VIII. Die einzelnen Obliegenheiten.

Wenn nun nachstehend die einzelnen Obliegenheiten besprochen werden sollen, so geschieht dies nach folgenden Gesichtspunkten.

Zuerst seien die Anzeigepflichten behandelt. Anschließend erfolgt die Besprechung der sonstigen Obliegenheiten. Bei jeder einzelnen Obliegenheit wird zuerst der Inhalt der Vorschrift und ihr Zweck behandelt. Dann soll auf die Versicherung für fremde Rechnung übergegangen und untersucht werden, ob und wann die betreffende Obliegenheit den Versicherten trifft.

## A. Die Anzeigepflichten.

### 1. Die vorvertragliche Anzeigepflicht[1]).

Für den Abschluß einer jeden Versicherung ist es für den Versicherer Voraussetzung, daß er eine genaue Kenntnis des Risikos hat, das er übernimmt. Um dem gerecht zu werden, wird dem Versicherungsnehmer im Gesetz (§§ 16 ff. VVG) die sogenannte vorvertragliche Anzeigepflicht auferlegt. Er ist nach § 16 Abs. 1 VVG verpflichtet, bei Vertragsabschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht ist eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist. Wird sie schuldhafterweise verletzt, so kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten (§ 16, Abs. 2 u. 3 und § 17 VVG). Das Rücktrittsrecht kann nach § 20 VVG innerhalb eines Monats ausgeübt werden, seitdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann einmal in der Unterlassung der Anzeige eines gefahrerheblichen Umstandes (§ 16 Abs. 2 Satz 1 VVG) oder in der Erstattung einer unrichtigen Anzeige bestehen (§ 17 VVG). Es liegt auch dann eine schuldhafte Verletzung vor, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2 VVG). In allen diesen Fällen ist jedoch eine Verletzung der Anzeigepflicht ohne Bedeutung, wenn der Versicherer den nicht mitgeteilten Umstand kannte oder ihm die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war (§ 16 Abs. 3 u. § 17 Abs. 2 VVG). Bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht handelt es sich um eine Obliegenheit, nicht um eine Rechtsverbindlichkeit, deren Verletzung, weil bei der Schließung des Vertrages geschieht, eine culpa in contrahendo darstellen würde. Dies geht schon daraus hervor, daß bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht der Versicherer nur die Rechte aus den §§ 16 ff. VVG hat, während er bei culpa in contrahendo Schadenersatz fordern könnte. Natürlich sind auch Fälle denkbar, bei denen neben

[1]) Bruck, Kommentar, Anm. zu § 79; Corrodi, S. 91; Huber, S. 28; Fischer S. 28; Kisch, Bd. 3, S. 421; Lenné, S. 107 ff.

einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht der Tatbestand einer culpa in contrahendo oder einer unerlaubten Handlung gegeben ist. Hier ist allerdings für den Schuldigen eine Verpflichtung zum Schadenersatz gegeben, die aber dann nicht auf der Verletzung der Obliegenheit beruht.

Dies ist die Regelung bei der Eigenversicherung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung gilt dasselbe für den Versicherungsnehmer. Dies ergibt sich aus den angezogenen Bestimmungen und wird durch § 79 VVG bestätigt.

Für den Versicherten ist in § 79 VVG bestimmt: Für das dem Versicherer im Falle der Verschweigung oder der unrichtigen Anzeige eines Gefahrumstandes zustehende Rücktrittsrecht kommt nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherten in Betracht. Der Einwand, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, kann dem Versicherer nur entgegengesetzt werden, wenn weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt.

Diese Regelung entspricht der über die Stellvertretung des § 19 VVG., obwohl die Versicherung für fremde Rechnung sich nicht als eine solche darstellt. Der Rücktritt des Versicherers ist also nicht nicht nur bei Verschulden des Versicherungsnehmers, sondern auch bei Verschulden des Versicherten möglich. Ausgeschlossen ist dieser Rücktritt hier ebenfalls, wenn der Versicherer die Verletzung der Anzeigepflicht kannte. Der Versicherte muß also alle ihm bekannte Umstände, die für die Gefahr erheblich sind, entweder dem Versicherer selbst mitteilen oder dem Versicherungsnehmer anzeigen, damit dieser eine Weitergabe an den Versicherer veranlassen kann.

Wie ist es aber, wenn der Versicherte keine Kenntnis vom Bestehen der Versicherung hat? In diesem Falle kommt es auf seine Kenntnis nicht an, wie in § 79 Abs. 3 VVG ausdrücklich bestimmt ist. Aber es kommt auch dann nach § 79 Abs. 3 VVG nicht auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war. Das Gesetz spricht nur von einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherten. Denn in der Regel

ritt letzterer nicht mit dem Versicherer in unmittelbaren Verbindung. Trotzdem wird man u. U. verlangen können, daß der Versicherte, wenn eine Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht mehr möglich ist, sich selbst mit dem Versicherer in Verbindung setzt (Lenné, S. 111). Es ist Lenné auch insoweit beizustimmen, wenn er annimmt, daß die Kenntnis des Versicherten diesem auch dann schaden kann, wenn er den Abschluß des Vertrages nicht gekannt hat, wohl aber wußte, daß Vertragsverhandlungen angebahnt waren (vgl. Lenné, S. 111).

Für den Versicherer, der mit einem Versicherungsnehmer eine Versicherung für fremde Rechnung abschließt, besteht nun die Gefahr, daß der Versicherte, der nichts von dem Vertrage weiß, dem Versicherer gegenüber geltend machen kann, daß er an der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht schuldlos sei, da er von der Versicherung nichts gewußt habe. Die Folge davon würde sein, daß eine Versicherungsgesellschaft — sei es denn, daß ihr der Mangel des Auftrages angezeigt und sie sich trotzdem zur Übernahme des Risikos entschließen würde — auftragslose Versicherungen nicht annähme. Um dem vorzubeugen, bestimmt das Gesetz in § 79 Abs. 4 VVG, daß der Versicherer den Einwand, der Vertrag sei ohne Wissen des Versicherten geschlossen, nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn der Versicherungsnehmer den Mangel des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt hat. Auf diese Weise wird der Versicherer hinreichend geschützt.

Falls der Vertrag mit der Knausel „mit oder ohne Auftrag" abgeschlossen ist, so bedeutet dies, daß die Vorschrift des § 79 Abs. 4 VVG aufgehoben ist und es bei der in § 79 Abs. 3 VVG bestimmten Regelung verbleibt. In diesen Fällen ist auch das letzte Stück eines Abhängigkeitsverhältnisses der Versicherung für fremde Rechnung von dem Auftrag beseitigt (vgl. Fischer, S. 30; Lenné, S. 112).

Was schließlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen anbelangt, so enthalten diese meistens keine Bestimmungen über die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherten. Es verbleibt somit bei der gesetzlichen Regelung des § 79 VVG, was in § 13 Nr. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung und für die Aufruhrversicherung noch einmal ausdrücklich hervorgehoben ist. Bei dieser Obliegenheit hat sich eine

vertragliche Regelung erübrigt, da das Gesetz ausführlich und deutlich die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherten regelt.

Nur bei einzelnen Versicherungsarten bestehen Abweichungen. So ist z. B. in § 3 II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gütertransportversicherung zur See als Folge der Verletzung der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder des Versicherten bestimmt, daß der Vertrag für den Versicherer unverbindlich ist.

Im Anschluß an die Behandlung der vorvertraglichen Anzeigepflicht seien noch einige Fragen erörtert, die entweder ähnlich geregelt sind, oder mit ihr in unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Nach § 2 Abs. 1 VVG kann eines Versicherung auch in der Weise genommen werden, daß sie in einem von der Schließung des Vertrages liegenden Zeitpunkt beginnt. Wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß schon weiß, daß der Versicherungsfall eingetreten ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VVG). Denn es fehlt in diesem Fall an einer Versicherung, die gegen den Eintritt eines ungewissen Ereignisses schützen soll; es fehlt an einem berechtigten Interesse, für das die Versicherung Schutz gewähren soll.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist die Leistungsfreiheit des Versicherers ebenfalls gegeben, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages Kenntnis von dem Eintritt des Schadens hat. Das gleiche gilt, wenn der Versicherte diese Kenntnis hat (§ 79 Abs. 2 VVG). Auch hier ist kein Verschulden des Versicherten erforderlich, lediglich die Kenntnis genügt. Genau wie bei der vorvertraglichen Anzeigepflicht kommt es auf die Kenntnis des Versicherten nicht an, wenn er von dem Vertragsabschluß keine Kenntnis hatte oder eine Benachrichtigung des Versicherungsnehmers untunlich war (§ 79 Abs. 3 VVG). Dies braucht aber auch hier der Versicherer nicht gegen sich gelten lassen, wenn der Mangel des Auftrages ihm nicht angezeigt wurde.

Neben einer Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherte auch noch einer arglistigen Täuschung bei Abschluß des Vertrages schuldig machen. In diesem Falle ist der Versicherer zur Anfechtung berechtigt, was bereits auf Seite 9 ausgeführt wurde.

## 2. Die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung[1]).

Durch die Vorschriften der §§ 16 ff. VVG. soll erreicht werden, daß der Versicherer eine möglichst genaue Kenntnis des zu übernehmenden Risikos bekommt. Danach hat er seine Maßnahmen getroffen und die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie berechnet. Er hat daher ein Interesse daran, daß die übernommene Gefahr nicht größer wird und, falls dies doch geschieht, daß er von der Gefahrerhöhung möglichst bald Kenntnis erhält, um sich darüber klar zu werden, ob er das veränderte Risiko weiterführen will oder nicht. Diesen berechtigten Interessen des Versicherers dienen zwei Obliegenheiten: das Verbot der Gefahrerhöhung (die Gefahrstandspflicht) und die Anzeigepflicht bei Eintritt einer Gefahrerhöhung.

Man muß zwei Anzeigenpflichten, die bei Gefahrerhöhung zu erfüllen sind, unterscheiden: die erste als Folge einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 2, VVG), die andere als Folge einer unabhängig von seinem Willen eingetretenen Gefahrerhöhung (§ 27 Abs. 1 VVG.).

Nach § 23 Abs. 2 VVG, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, wenn er davon Kenntnis erlangt hat, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene Änderung die Gefahr erhöht ist. Ferner muß er nach § 27 Abs. 2 VVG. unverzüglich Anzeige erstatten, wenn nach Abschluß des Vertrages unabhängig von seinem Willen eine Gefahrerhöhung eingetreten ist.

Diese Anzeigepflicht hat für den Versicherer schon deshalb eine große Bedeutung, weil nach einzelnen Versicherungsbedingungen (Haftpflicht § 2 I: Vorsorgeversicherung; Unfall § 4 II: Änderung der Berufstätigkeit) das erhöhte Risiko vorläufig einige Zeit mitgedeckt ist, bis feststeht, ob eine Einigung über die neue Prämie erzielt wird.

Die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung ist eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist. (vgl. Bruck, Kommentar, § 23, Anm. 14). Ihre Voraussetzungen sind Eintritt

[1]) Bruck, Kommentar, § 23, Anm. 21; Corrodi, S. 118; Fischer, S. 25 u. 31; Huber, S. 76, 77; Kisch, Bd. 3, S. 437; Lenné, S. 130 ff.; RGZ 95/250 ff.; Bruck, S. 313.

der Gefahrerhöhung und Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Umstand, Die Folgen einer Verletzung dieser Anzeigepflicht sind in § 23 Abs. 2 Satz VVG geregelt. Danach ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt. Wenn er von der Gefahrerhöhung Kenntnis gehabt hätte, hätte er kündigen und sich von der Verpflichtung zur Leistung befreien können.

Bei einer unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintretenden Gefahrerhöhung ist der Versicherungsnehmer ebenfalls zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat (§ 27 Abs. 2 VVG). Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit sind in § 28 VVG geregelt: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Denn er hätte sich bei rechtzeitiger Kenntnis durch Ausübung seines Kündigungsrechtes einer Weiterführung des Vertrages entziehen können. Genau wie in § 25 Abs. 2 VVG bleibt hier nach § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dem Versicherer die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Eine Sonderregelung ist für die Transportversicherung geschaffen. Der Versicherer ist bei der Versicherung von Gütern nicht berechtigt, wegen einer unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Gefahrerhöhung das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Daher ist der Versicherungsnehmer auch nicht verpflichtet, eine solche Gefahrerhöhung anzuzeigen (§ 142 VVG). Bei der Versicherung eines Schiffs kann das Versicherungsverhältnis wegen einer objektiven Gefahrerhöhung nur nach Beendigung der Reise gekündigt werden. Daher ist der Versicherer auch zur Leistung verpflichtet, wenn die Anzeige unterblieben ist. Der Versicherungsfall muß sich aber während der Reise ereignet haben, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung schon zu Beginn der Reise bekannt war (§ 143 VVG)

Das Versicherungsvertragsgesetz spricht bei der Behandlung der Anzeigepflicht bei Eintritt von Gefahrerhöhung nur vom Versicherungsnehmer und trifft im Gegensatz zur vorvertraglichen Anzeigepflicht für die Versicherung für fremde Rechnung keine Bestimmungen für den Versicherten. Diese Lücke im Gesetz wird teilweise durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgefüllt. So wird durch § 13, 3 derjenigen für die Feuerversicherung auch dem Versicherten die Anzeigepflicht bei Eintritt einer Gefahrerhöhung auferlegt. Es wird hier auf § 6 verwiesen, der die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers behandelt. Dieselbe Regelung ist für die Aufruhrversicherung in § 13, 3 der Bedingungen gegeben.

Andere Allgemeine Versicherungsbedingungen, wie diejenigen für die Unfallversicherung in § 16, geben nur eine allgemeine Verweisung, aus der sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, ob auch der Versicherte diese Obliegenheit zu erfüllen hat. (Vgl. oben S. 16). Dagegen begnügt sich § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht ebenfalls mit einem allgemeinen Hinweis, aus dem sich aber deutlich ergibt, daß auch Obliegenheiten des Versicherten vorliegen. Dagegen enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Transportversicherung, die sonst eine ausführliche Regelung über die Obliegenheiten des Versicherten geben, keine Vorschriften über die Anzeigepflicht des Versicherten bei Eintritt einer Gefahrerhöhung.

Aber auch für diese Versicherungsarten, bei denen nach dem Wortlaute der der Bedingungen scheinbar den Versicherten nicht die Anzeigepflicht trifft, gelten folgende Ausführungen:

Wie bereits erwähnt, kann aus der Fassung des Gesetzes nicht geschlossen werden, daß den Versicherten nicht die Anzeigepflicht trifft. Es muß jedoch auch berücksichtigt werden, wie Lenné (S. 140) ausführt, daß das Wesen der Versicherung für fremde Rechnung darin besteht, daß der Versicherungsnehmer die laufende Geschäfte mit dem Versicherer führt, und daß der Versicherte im Interesse einer beschleunigten Abwicklung des Verkehrs durch den Versicherungsnehmer nach Möglichkeit ausgeschaltet werden soll. Wenn Lenné aber allgemein daraus folgert, daß „der Versicherte nach dem Willen der Vertragsschließenden selbst wie nach dem Sinn und Zweck der genannten Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung sich nicht um die Erledigung der

Anzeige an den Versicherer zu bekümmern habe", so ist dies zu weit gegangen. Denn man darf nie vergessen, daß der Versicherer nicht dadurch schlechter gestellt werden darf, daß ihm zwei Personen (Versicherungsnehmer und Versicherte) gegenüberstehen und es dabei auf die Kenntnis des Versicherten nicht ankommen soll. Dadurch würde der Versicherer zu sehr benachteiligt werden. Auch steht einer solcher Ansicht der Regelung in vielen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegenüber, die in dieser Beziehung den Versicherten dem Versicherungsnehmer gleichstellen.

Man wird grundsätzlich annehmen dürfen, daß es auf die Kenntnis des Versicherten von einer mit oder ohne seinen Willen eingetretenen Gefahrerhöhung in gleichem Maße ankommt wie auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers (vgl. auch RGZ 95/250 ff.). Besonders wird man nach den Grundsätzen von Treu und Glauben von dem Versicherten eine Mitteilung erwarten können, wenn er weiß, daß der Versicherungsnehmer von der Gefahrerhöhung keine Kenntnis hat. Es genügt aber dann, wenn er dem Versicherungsnehmer eine entsprechende Mitteilung zugehen läßt, damit dieser die Anzeige an den Versicherer macht. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Weitergabe an den Versicherer, so liegt auf seiner Seite eine Verletzung der Anzeigepflicht vor.

Zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man § 79 VVG analog auf die Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen anwendet. Es läßt sich dann eine für alle Fälle gültige Entscheidung treffen, ohne daß man es auf die jeweiligen Umstände eines Einzelfalles abstellt. Denn bei beiden Anzeigepflichten — sowohl bei der vorvertraglichen über die vorhandenen Gefahrumstände als auch bei der über die im Laufe des Vertrags eintretenden Gefahrerhöhungen — ist es Zweck dieser Vorschriften, dem Versicherer genaue Kenntnis über die Größe der von ihm getragenen Gefahr und über ihre Änderungen zu geben. Werden diese einer Klarstellung des Risikos dienenden Obliegenheiten verletzt, so kann der Versicherer bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrage zurücktreten, bei Verletzung der Anzeigepflicht über eine nach Vertragsabschluß eingetretene Gefahrerhöhung den Vertrag kündigen. Die Anzeigepflicht bei Abschluß des Vertrages und die bei Eintritt einer Gefahrerhöhung sind also gleich behandelt, soweit sich nicht aus ihrer Natur ein anderes ergibt.

Es liegt daher nahe und ist auch nach dem Sinne des Gesetzes begründet, wenn man § 79 VVG analog auf die hier behandelte Anzeigepflicht anwendet. Eine rechtliche Verpflichtung des Versicherten zur Anzeige besteht natürlich auch hier nicht. Er muß nur die Obliegenheit erfüllen, wenn er nicht die Folgen ihrer Verletzung auf sich nehmen will.

Im einzelnen kommt zunächst § 79 Abs. 1 VVG in Betracht den Versicherten trifft also auch die Anzeigepflicht bei Eintritt einer Gefahrerhöhung und von fehlendem Verschulden bei Unterlassung der Anzeige kann nur dann die Rede sein, wenn weder den Versicherten noch den Versicherungsnehmer ein Verschulden trifft. Zu demselben Ergebnis kommt auch das Reichsgericht (vgl. RGZ 95/250 ff.; V. A. 1919 55/57 Nr. 1098). Eine analoge Anwendung des § 79 Abs. 2 VVG scheidet aus, da hierfür kein Raum ist. Dagegen man wieder § 79 Abs. 3 VVG heranziehen. Den Versicherten trifft dann die Anzeigepflicht nicht, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist oder wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich war, z. B. wegen Zeitmangel oder allzu großer Entfernung.

Die Sonderregelung des § 79 Abs. 4 VVG gilt m. E. nur für die vorvertragliche Anzeigepflicht und kann nicht auf die anderen Obliegenheiten übertragen werden. Denn nur beim Vertragsabschluß bedarf der Versicherer dieses weitgehenden Schutzes, da dann der Versicherte oft keine Kenntnis vom Abschluß des Vertrages hat und sich deshalb bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht auf mangelndes Verschulden berufen könnte. Im Laufe des Vertrages erfährt jedoch der Versicherte fast immer durch den Versicherungsnehmer vom Bestehen der Versicherung; gewöhnlich dann, wenn sich der Versicherungsnehmer im Innenverhältnis die ausgelegte Prämie zurückerstatten läßt. Von diesem Augenblick an ist die Gefahr, gegen die § 79 Abs. 4 VVG den Versicherer schützen soll, beseitigt. Daher ist eine analoge Anwendung des § 79 Abs. 4 VVG auf die im Laufe des Vertrages zu erfüllenden Obliegenheiten nicht erforderlich und abzulehnen.

Die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung durch den Versicherten sind dieselben, wie durch den Versicherungsnehmer. Es sei daher auf die vorhergegangenen Ausführungen verwiesen.

### 3. Die Anzeigepflicht bei Abschluß einer Doppelversicherung[1]).

Als nächste Obliegenheit wäre die Anzeigepflicht bei dem Abschluß einer Doppelversicherung zu behandeln. Nach § 58 VVG hat derjenige, der für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen. Für die Feuerversicherung gibt § 90 VVG noch eine Sonderbestimmung.

Voraussetzung für diese Anzeigepflicht ist, daß eine Doppelversicherung vorliegt, d. h., daß das in mehreren Verträgen versicherte Interesse das gleiche ist. Dies ist auch dann gegeben, wenn dasselbe Interesse gleichzeitig durch eine Versicherung für eigene und eine für fremde Rechnung gedeckt wird (RGZ 4/48), z. B. jemand hat sein Eigentümerinteresse an seiner Sache selbst versichert und ein anderer hat eben dieses Eigentümerinteresse für ihn in Form einer Versicherung für fremde Rechnung nochmals unter Versicherungsschutz gebracht. Diese Anzeigepflicht ist eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist. Sie ist aus folgenden Gründen gegeben: Falls mehrere Versicherungen für dasselbe Interesse bestehen, entstehen zwischen den einzelnen Versicherern gewisse Beziehungen, die für sie von großer Bedeutung sind. Denn einmal haften alle Versicherer als Gesamtschuldner für die Versicherungssumme (§ 59 VVG). Ferner tritt im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht ein (§ 59 Abs. 2 VVG). Außerdem kann der Versicherungsnehmer, wenn die Doppelversicherung ohne Kenntnis von der anderen Versicherung abgeschlossen wurde, von jedem Versicherer Herabsetzung der Versicherungssumme fordern (§ 60 VVG). Der Versicherer hat daher ein begreifliches Interesse, von dem Abschluß der Doppelversicherung bald Kenntnis zu bekommen. Zu diesem Zweck hat das Gesetz dem Versicherungsnehmer eine besondere Anzeigepflicht auferlegt.

Die Folgen einer Verletzung derselben sind im Gesetz nicht geregelt; daher kommen die vertraglichen Abmachungen, wie sie z. B

[1]) Bruck, Kommentar, § 58, Anm. 10; Corrodi, S. 118/119; Fischer S. 25 31/32; Huber, S. 76/78; Lenné, S. 131, 139.

in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben sind, zur Anwendung. Die Anzeigepflicht bei der Doppelversicherung ist nur in den Bedingungen für die Feuer-, Einbruchdiebstahl- und die Aufruhrversicherung geregelt. Diese bestimmen sämtliche in § 10, 1: Ist die andere Versicherung nicht angezeigt oder der Gesellschaft nicht bekannt geworden, und tritt nach Ablauf von 14 Tagen bzw. 2 oder 3 Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige der Gesellschaft hätte zugehen müssen, ein Schaden ein, so wird die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem kann der eVrsicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung der in den Bedingungen bestimmten Frist kündigen. Bei der Einbruchdiebstahlversicherung besteht die Verpflichtung zur Leistung nur solange nicht, als die andere Versicherung in Kraft ist.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt, ob auch der Versicherte verpflichtet ist, den Abschluß einer Doppelversicherung anzuzeigen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen schweigen ebenfalls. Sie regeln wohl die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers, nicht aber die des Versicherten. Daraus könnte man folgern, daß nach dem Willen der Vertragschließenden der Versicherte grundsätzlich nicht zur Anzeige einer Doppelversicherung verpflichtet ist. Da die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherer entworfen sind, besteht grundsätzlich die Vermutung, daß er alle Pflichten, die ihm gegenüber zu erfüllen sind, in sie aufgenommen hat. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten aber keine derartig ausschließliche Regelung, daß auf die durch geregelten Verträge keine anderen Verschriften mehr anzuwenden sind.

Man muß daher auch hier wieder prüfen, wer nach dem Sinn und Zweck der Anzeigepflicht für ihre Erfüllnng verantwortlich ist. Die vertraglich geregelten Folgen einer Unterlassung der Anzeige sind genau dieselben, wie wenn bei dem Eintritt einer Gefahrerhöhung der Versicherte oder der Versicherungsnehmers die im VVG vorgesehene unverzügliche Anzeige unterlassen hat. Da dieser Fall genau so behandelt wird wie vorvertragliche Anzeigepflicht, kann man auch bei der Anzeigepflicht über den Abschluß einer Doppelversicherung den § 79 VVG analog anwenden. Es kann dem Versicherer nicht zugemutet werden, daß er bei Verschweigung derartiger für ihn wichtiger Umstände das Vertrags-

verhältnis fortsetzt und im Schadensfall die Entschädigung leistet. Daher ist auch von dem Versicherten die Anzeige zu verlangen, wenn eine Doppelversicherung abgeschlossen wird. Es genügt, wenn der Versicherte dem Versicherungsnehmer eine entsprechende Mitteilung zur Weitergabe an den Versicherer zugehen läßt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung besteht auch hier nicht, nur hat die Nichterfüllung erhebliche Nachteile; der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein Schaden eintritt.

In analoger Anwendung des § 79 Abs. 3 VVG besteht auch dann keine Verpflichtung zur Anzeige für den Versicherten, wenn die Versicherung ohne sein Wissen geschlossen ist oder wenn eine Benachrichtigung des Versicherers nicht tunlich war. Wußte der Versicherte nichts von dem Abschluß der neuen Versicherung und hat er deshalb die Anzeigepflicht nicht erfüllt, so fehlt es an einem Verschulden auf seiner Seite und die nachteiligen Folgen einer Verletzung können wegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 VVG nicht eintreten.

Hier ist übrigens nur von dem Fall die Rede, daß bereits eine Versicherung für fremde Rechnung besteht und später eine neue Versicherung für dasselbe Interesse von dem Versicherten selbst oder von einem Dritten für seine Rechnung abgeschlossen worden ist. Bestand dagegen schon für den Versicherten eine Eigenversicherung und ist später eine Versicherung zu seinen Gunsten abgeschlossen worden, so ist er als Versicherungsnehmer der ersten Versicherung nach § 58 VVG zur Anzeige über den Abschluß der neuen Versicherung verpflichtet. Dies hat aber mit der Anzeigepflicht des Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung nichts zu tun, sondern diese Anzeigepflicht ist eine Obliegenheit der ersten Versicherung, der Eigenversicherung.

Die Folgen einer Verletzung der Obliegenheit des Versicherten sind dieselben, wie wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige von dem Abschluß der Doppelversicherung unterlassen hat.

## 4. Die Anzeigepflicht bei der Veräußerung der versicherten Sache[1]).

Bei der Veräußerung der versicherten Sache tritt anstelle des Veräußerers der Erwerber in die Rechte der Pflichten aus dem Vertrage ein (§ 69 VVG). Durch diesen unmittelbaren Übergang der Versicherung wird ein für den Erwerber unangenehme Schwebezustand bis zum Abschluß einer neuen Versicherung, währenddessen er ohne Versicherungsschutz wäre, vermieden. Jedoch kann sowohl der Versicherer als auch der Erwerber wenig Interesse an der Weiterführung des Vertrages haben. Aus diesem Grunde haben beide Teile ein Kündigungsrecht (§ 70 VVG). Dem Erwerber der versicherten Sache ist dieser Rechtsübergang im Zweifel bekannt und er kann sofort von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Anders ist dagegen die Lage des Versicherers, der in den meisten Fällen von der Veräußerung keine Kenntnis hat. Damit er nicht gezwungen ist, ein Versicherungsverhältnis, das für ihn aus irgendwelchen Gründen (z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers) unerwünscht ist, fortzusetzen und er von dem ihm im Gesetz gegebenen Kündigungsrecht Gebrauch machen kann, legt das Gesetz in § 71 VVG dem Veräußerer und dem Erwerber eine Anzeigepflicht auf. Diese Anzeige muß unverzüglich erfolgen.

Die Folgen einer verschuldeten Verletzung dieser Anzeigepflicht sind im Gesetz (§ 71 VVG) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Feuer, § 12; Einbruchsdiebstahl § 11; Aufruhr § 12; Wasserleitungsschäden § 10; Glas § 8; Sturmschäden § 11) gleichmäßig geregelt: Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kün-

[1]) Bruck, Kommentar, § 71, Bmn. 4; Corrodi, S. 118/119; Kisch, Bd. 3, S. 439.

digung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Eine besondere Regelung gilt auch hier wie bei der Gefahrerhöhung für die Transportversicherung. Nach § 142 VVG ist bei der Versicherung von Gütern der Versicherer nicht berechtigt, wegen einer Veräußerung der Versicherten Güter den Vertrag zu kündigen. Daher ist der Versicherungsnehmer nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht zur Anzeige der Veräußerung verpflichtet. Bei der Versicherung eines Schiffes (§ 143 VVG) gilt für die Veräußerung dasselbe wie für den Eintritt einer objektiven Gefahräußerung (vgl. die dortigen Ausführungen).

Anzeigepflichtig ist nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 71 VVG) der Veräußererer oder der Erwerber. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bringen klarer zum Ausdruck, daß der Versicherungsnehmer gemeint ist. Sie gehen auch von dem Regelfalle aus, daß eine Eigenversicherung vorliegt.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer, wie sich aus dem Gesetz und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergibt, zur Anzeige verpflichtet, wenn die versicherte Sache veräußert wird. Wie ist es aber mit dem Versicherten? Kann er sich in dieser Beziehung ganz auf den Versicherungsnehmer verlassen oder muß er anzeigen, wenn zwar ihm, aber nicht dem Versicherungsnehmer die Veräußeruug bekannt war, um die Folgen einer verschuldeten Verletzung dieser Anzeigepflicht von sich abzuwenden? Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen geben in dieser Beziehung keine Anhaltspunkte. Sogar die Bedingungen, die, wie sich bei vielen Obliegenheiten gezeigt hat und noch zeigen wird, über die Verpflichtungen des Versicherten eine eingehende Regelung enthalten, schweigen auch hier wie bei der Anzeigepflicht bei Abschluß einer Doppelversicherung vollkommen. Man wird auch hier nicht allgemein annehmen dürfen, daß bei den Versicherungsarten, bei denen die Obliegenheiten des Versicherten genau aufgezählt sind (Feuer- und Aufruhrversicherung), der Versicherte nicht verpflichtet ist, eine Veräußerung der versicherten Sache anzuzeigen. Ein entsprechender Wille bei der vertragschließenden Parteien kommt nicht zum Ausdruck.

Die Folgen einer verschuldeten Verletzung dieser Anzeigepflicht (die Leistungsfreiheit des Versicherers) sind dieselben wie

bei einer Verletzung der Anzeigepflicht bei Eintritt einer Gefahrerhöhung oder Abschluß einer Doppelversicherung. Man wird daher auch hier, um den Interessen des Versicherers gerecht zu werden, den § 79 VVG analog anwenden können, zumal dem Versicherten nichts Unbilliges zugemutet wird. Danach ist er verpflichtet, wenn er von der Veräußerung der versicherten Sache Kenntnis hat, dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer Mitteilung zu machen. Von der Veräußerung wird er gewöhnlich als erster Kenntnis erlangen, da es seine Sache ist und er die Veräußerung vornimmt. Es ist daher besonders bei dieser Obliegenheit angebracht, sie dem Versicherten aufzuerlegen. Es wäre gerade in diesem Falle mit den Vorschriften von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn sich der Versicherte bei der Unterlassung der Anzeige auf das Nichtverschulden des Versicherungsnehmer berufen könnte, wenn er selbst schuldhaft handelt. Auch darf der Schutz, den der Versicherer durch die Vorschriften der §§ 70/71 VVG genießt, nicht bei der Versicherung für fremde Rechnung teilweise wieder aufgehoben werden. Hierzu würde es kommen, wenn man dem Versicherten nicht die Anzeigepflicht bei Veräußerung der Versicherten Sache auferlegte.

Es trifft daher in analoger Anwendung des § 79 Abs. 1 VVG den Versicherten auch diese Anzeigepflicht. Die Einschränkung des § 79 Abs. 3 VVG muß auch hier gelten. Für eine analoge Anwendung des § 79 Abs. 4 VVG ist keine Veranlassung gegeben.

Die Folgen einer verschuldeten Verletzung der hier behandelten Anzeigepflicht durch den Versicherten sind dieselben wie durch den Versicherungsnehmer (vgl. § 71 VVG).

### 5. Die Anzeigepflicht bei Eintritt eines Schadens[1]).

Eine weitere besonders wichtige Anzeigepflicht ist in § 33 VVG behandelt: Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer, sobald er hiervon Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Einzelheiten über Frist, Form u. dgl. für die einzelnen Versicherungszweige enthalten die

[1]) Bruck. Kommentar, § 33, Anm. 4; Corrodi, S. 118/119; Fischer, S. 31; Huber, S. 78/79; Kisch, Bd. 3, S. 439; Lennè, S. 131 u. 139.

§§ 92, 110, 121, 146, 153, 171, und 182 VVG. Für den Versicherer ist es von großem Interesse, möglichst bald von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis zu erlangen, damit er unverzüglich seine Maßnahmen treffen kann: Er muß für die Aufklärung und Feststellung des Tatbestandes sorgen und Anordnungen erlassen, um den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Auch muß er wissen, ob er eine Entschädigung zu leisten hat und wie hoch sich diese beläuft. Aus all diesen Gründen hat das Gesetz in dem angezogenen Paragraphen dem Versicherungsnehmer die Verpflichtung zur unverzüglichen Schadensanzeige auferlegt. Voraussetzung für diese Obliegenheit ist, daß der Versicherungsfall eingetreten ist und der Anzeigepflichtige von diesem Ereignis Kenntnis erlangt hat.

Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit sind im Gesetz nicht geregelt. Eine Beschränkung für eventuelle vertragliche Vereinbarungen gibt § 33 Abs. 2 VVG: Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Unter Berücksichtigungdieser Vorschrift bestimmen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (z. B. Haftpflicht § 6; Aufruhr § 14; Feuer § 14; Unfall § 10), daß die Versicherungsgesellschaft bei einer Unterlassung der Schadensanzeige von der Verpflichtung zur Leistung frei wird. Da es sich hierbei um eine Obliegenheit handelt, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, ist eine Verletzung nur dann von Einfluß, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte (§ 6 Abs. 2 VVG). Auf eine andere Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen (§ 6 Abs. 3 VVG). Nach der Fassung der Bedingungen und entsprechend den allgemeinen Beweisregeln des VVG muß der Versicherungsnehmer nachweisen, daß die Verletzung der Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Eine Vergünstigung für den Versicherungsnehmer enthält § 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung. Hiernach ist eine grob fahrlässige oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht bei Eintritt eines Schadens dann ohne Einfluß, wenn sie nachweislich der Versiche-

rungsgesellschaft keinen Schaden gebracht hat. Bei den anderen Versicherungsarten ist es unerheblich, ob dem Versicherer durch die Verletzung der Anzeigepflicht ein Schaden entstanden ist oder nicht (JW 1912/808; OLGE 32/206; V. A. 1912/120 Nr. 707). Hat sich der Anzeigepflichtige in Unkenntnis über seine Verpflichtung zur Anzeige befunden, so liegt doch eine verschuldete Verletzung derselben vor (RGZ 95/250 ff.). Denn man kann von dem Versicherungsnehmer erwarten, daß er sich mit den Einzelheiten des Vertrages vertraut macht.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist die Frage nach der Anzeigepflicht des Versicherten im Gegensatz zu der des Versicherungsnehmers im Gesetz offen gelassen. Dagegen ist in den meisten Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine eindeutige Bestimmung verhanden, wonach der Versicherte ebenfalls zur Anzeige verpflichtet ist, wenn er von dem Eintritt des Schadens Kenntnis erlangt hat (vgl. Haftpflicht § 8, 1; Aufruhr § 13, 3; Feuer, § 13, 3; Passagiereffekten § 7; Landtransportversicherung § 16, 1; Wassersportfahrzeugeversicherung § 17, 5; Seetransportversicherung § 17). Über die etwas unklare Regelung in den Unfallversicherungsbedingungen ist bereits gesprochen; ähnlich verhält es sich mit § 17 Nr. 3 der Bedingungen für die Viehversicherung. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glas-, Sturmschäden-, Wasserleitungsschäden- und Einbruchsdiebstahlversicherung enthalten keine Bestimmungen über die Anzeigepflicht des Versicherten bei Eintritt eines Schadens.

Man muß daher für diese Fälle an Hand allgemeiner Erwägungen prüfen, ob und warum den Versicherten diese Anzeigepflicht trifft. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Schadens die im Vertrage vorgesehene Entschädigung zu erwarten. Er muß sich dabei sagen, daß der Versicherer, der die Zahlung zu leisten hat, möglichst bald Kenntnis haben möchte, daß er diesen Betrag nunmehr zu leisten hat. Man kann daher dem Versicherten zumuten, daß er für Übermittlung der Anzeige an den Versicherer sorgt. Dies kann unmittelbar geschehen oder er kann dem Versicherungsnehmer von dem Eintritt des Schadens Mitteilung machen, damit dieser den Versicherer benachrichtigt. Von einer schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht kann bei dem Versicherten in analoger Anwendung des § 79 Abs. 3 VVG nur dann die Rede sein,

wenn er von dem Bestehen des Versicherungsvertrages Kenntnis hatte. Ferner muß eine Anzeige an den Versicherungsnehmer oder den Versicherer tunlich gewesen sein. Auch hier ist eine Anwendung des § 79 Abs. 4 VVG überflüssig, da der Versicherer dieses Schutzes nicht mehr bedarf.

Eine schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht bei Eintritt eines Schadens durch den Versicherten hat dieselben Folgen wie durch den Versicherungsnehmer: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Zusammenfassung über die Anzeigepflichten.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen über die einzelnen Anzeigepflichten ergibt, kann man eine einheitliche Regelung für alle Anzeigepflichten aufstellen. Wie die vorvertragliche Anzeigepflicht treffen auch alle übrigen den Versicherten und er muß Mitteilung über das betreffende Ereignis an den Versicherer machen, wenn er nicht die im Gesetz oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Nachteile einer schuldhaften Verletzung auf sich nehmen will. Voraussetzung dafür, daß den Versicherten diese Anzeigepflichten treffen, ist jedoch immer, daß er von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis hat. Denn andernfalls sind derartige Pflichten für den Versicherten undenkbar, während im Gegensatz hierzu bei einzelnen anderen Obliegenheiten nur ein bestimmtes Verhalten der versicherten Sache gegenüber gefordert wird, ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Versicherten von dem Bestehen der Versicherung.

## B. Die übrigen Obliegenheiten.

Außer den sich bei Abschluß und im Laufe des Vertrages ergebenden Anzeigepflichten bestehen im Gesetz und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen noch eine Reihe anderer Obliegenheiten. Diese verlangen ein bestimmtes Verhalten zur versicherten Sache oder bestimmten Anordnungen des Versicherers gegenüber. Bei der Behandlung dieser Obliegenheiten fehlt es an

einer Richtlinie, wie sie der § 79 VVG für die Anzeigepflichten des Versicherten gibt. Jedoch muß sich auch ohne gesetzliche und vertragliche Regelung eine bestimmte Lösung für jeden einzelnen Fall finden lassen. Während bei den Anzeigepflichten eine schuldhafte Verletzung schon dann ausgeschlossen ist, wenn der Versicherte nichts von dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrag weiß, ist es bei den anderen Obliegenheiten oft anders. Hier kann eine schuldhafte Verletzung ohne Kenntnis des Vertrages vorkommen. Denn bei den von dem Versicherten geforderten Verhalten gegenüber der versicherten Sache dürfen vor allem die Interessen des Versicherers nicht unberücksichtigt bleiben. Jedoch lassen sich auch hier unbillige Härten vermeiden. Denn zum Eintritt der nachteiligen Folgen genügt nicht schon eine Verletzung der betreffenden Obliegenheit, vielmehr muß dieselbe zum mindesten schuldhaft erfolgt sein. (§ 6 Abs. 1 u. 2 VVG).

### 1. Die Herbeiführung des Versicherungsfalles[1]).

Nach § 61 VVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Besonderheiten gelten nach den §§ 125/126 VVG für die Viehversicherung. Bei der Transportversicherung genügt es schon, um den Versicherer von der Leistungspflicht zu befreien, wenn der Versicherungsfall fahrlässig herbeigeführt wird (§ 130 VVG). Nach § 152 VVG ist bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer nur dann nicht zur Entschädigung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gehandelt hat. Jedoch wird neuerdings von den Versicherungsgesellschaften schon dann Deckung abgelehnt, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde (vgl. § 4, II, 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung in neuer Fassung). Über die Unfallversicherung soll weiter unten gesprochen werden.

Der Zweck einer Versicherung ist, den Versicherten vor nachteiligen Zufällen zu schützen. Daher kann eine solche nicht gegen

[1]) Bruck, § 61, Anm. 6; Corrodi, S. 119; Fischer, S. 32; Kisch, Bd. 3, S. 443; Lennè, S. 132/33; Bruck, S. 617.

jede Eintrittsmöglichkeit eines Schadens Schutz bieten; gewisse Fälle müssen ausgeschlossen werden, da sonst „der Zufall ausgeschaltet und hiermit der Grundpfeiler des Versicherungsverhältnisses umgestürzt wird“ (Bruck, Kommentar, § 61, Anm. 3). Es würde dem Sinn einer jeden Versicherung zuwiderlaufen, wenn der Versicherungsnehmer es in der Hand hätte, ob er den Versicherer zur Leistung der Entschädigung zwingen will oder nicht. Dies wäre dann der Fall, wenn bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens Versicherungsschutz bestände. Führt daher der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig (bzw. fahrlässig) herbei, so ist der Versicherer nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet.

Was bei der Versicherung für fremde Rechnung die Frage einer schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten anbelangt, so gibt das Gesetz, abgesehen von der Unfallversicherung in § 181 VVG, darauf keine Antwort. Bei der Unfallversicherung kann dann keine Entschädigung gefordert werden (der Versicherer ist leistungsfrei), wenn der von dem Unfall Betroffene (also der Versicherte) den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat jemand einen Dritten für eigene Rechnung gegen Unfälle versichert (§ 179 Abs. 3 VVG), so braucht der Versicherer auch dann keine Entschädigung zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den Unfall herbeigeführt hat. Aber auch bei der Unfallversicherung für fremde Rechnung bewirkt ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers Leistungsfreiheit des Versicherers (Bruck, Kommentar, § 181, Anm. 6).

Bei den übrigen Versicherungsarten ersetzen größtenteils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen die fehlende gesetzliche Regelung. Sie bestimmen ausdrücklich, meist durch Verweisungen, daß die Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherten dieselbe Wirkung hat wie die durch den Versicherungsnehmer. (Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflicht, § 8, 1; Aufruhr, § 13, 3; Feuer, § 13, 3; Landtransportversicherung § 7, 5; Passagiereffektenversicherung, § 2, 2). Bei anderen Versicherungsarten fehlen derartige Verweisungen. Man wird aber hier nicht annehmen können, daß den Versicherten diese Obliegenheit nicht trifft, wie es das Reichsgericht, das an den Wortlaut des Gesetzes

festhält, in einer Entscheidung ausgeführt hat (RG 117/327; vgl. auch V A. 1928/261 Nr. 1763 b; Hans. RZ 1927/735). Der richtigen Auffassung, die auch Erfüllung dieser Obliegenheit vom Versicherten fordert, ist das OLG Hamburg in seiner Entscheidung, die in Seufferts Archiv Bd. 45, S. 452 unter Nr. 269 abgedruckt ist. Diese Ansicht läßt sich auch bei fehlender vertraglicher Regelung folgendermaßen begründen: Der Versicherte ist Träger der versicherten Interessen und hat bei Eintritt des Schadens die Entschädigung zu bekommen. Es trifft ihn daher nach Treu und Glauben die Obliegenheit des § 61 VVG ohne Rücksicht darauf, ob er von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis hatte oder nicht. Wußte er nichts vom Bestehen des Vertrages und hat er bei seinen Handlungen, die eine schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles darstellen, nicht mit einer Entschädigung gerechnet, so besteht keine Veranlassung, ihm die Entschädigungssumme zu zahlen. Hat er z. B. die versicherte Sache vorsätzlich zerstört, so hat er damit zum Ausdruck gebracht, daß er ihren Vermögenswert nicht mehr will. Eine Zahlung der Entschädigung würde nur zu einer Bereicherung führen, die nicht begründet wäre. Das gleiche muß gelten, wenn der Versicherte den Versicherungsfall fahrlässig oder grob fahrlässig herbeiführt. Hier hätte er mit dem schädigenden Erfolg rechnen müssen und es braucht deshalb keine Entschädigung gewährt zu werden. Zu einer schuldhaften Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherten ist also Kenntnis des Versicherten vom Vertrage nicht erforderlich. (Fischer, S. 32; Gerhard-Hagen, § 79 Nr. 5; Corrodi, S. 119; a. A.: Schneider Z. Vers. Wiss. 1905/260 ff.).

Die Lage ist nicht anders, wenn der Versicherte vom Bestehen des Vertrages Kenntnis hatte. Hier ist das schuldhafte Verletzen der Obliegenheit notwendigerweise mit der schuldhaften Verletzung des Vertrages verbunden. Wenn hier der Versicherte den Versicherungsfall schuldhaft herbeiführt, so handelt er bewußt gegen die Interessen des Versicherers, der ein Interesse beim Ausbleiben des Versicherungsfalles hat und für eine derartige Herbeiführung nicht eintreten kann. Eine Entschädigungsverpflichtung ist daher nicht anzuerkennen.

Bei der Versicherung für Rechnung „wen es angeht" muß dasselbe gelten. Wenn aber mehrere Versicherte vorhanden sind, so kann das schuldhafte Verhalten eines von ihnen nur dem Betreffen-

den selbst, nicht aber auch den anderen Versicherten schaden.

Es ist somit festgestellt, daß der Versicherer auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherte den Versicherungsfall mit dem erforderlichen Verschulden herbeigeführt hat.

## 2. Das Verbot der Gefahrerhöhung[1]).

Bei der Verhandlung der Anzeigepflicht beim Eintritt einer Gefahrerhöhung ist schon kurz auf die Gefahrstandspflicht verwiesen worden. Diese Obliegenheit soll nunmehr hier ausführlich behandelt werden. Nach § 23 Abs. 1 VVG darf der Versicherungsnehmer nach dem Abschlusse des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Denn der Versicherer hat nur die Gefahr übernommen, die ihm bei Abschluß des Vertrages angezeigt wurde und es kann ihm nicht zugemutet werden, daß er eine höhere Gefahr trägt, die er vielleicht bei Kenntnis derselben auch bei Zahlung einer höheren Prämie nicht übernommen hätte. Aus diesem Grunde schafft das Gesetz in § 23 VVG eine weitere Obliegenheit, die Gefahrstandspflicht, die dem Versicherungsnehmer eine Erhöhung der Gefahr verbietet.

Als Folge der Verletzung der Gefahrstandspflicht ist einmal im § 23 Abs. 2 eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers geschaffen, auf die aber hier nicht mehr eingegangen zu werden braucht. Als eigentliche Folge kommt das Kündigungsrecht des Versicherers in Frage: er kann nach § 24 Abs. 1 VVG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit schuldhaft verletzt hat. Liegt keine schuldhafte Verletzung vor, so braucht der Versicherungsnehmer die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen. Das Kündigungsrecht kann nur innerhalb eine Monats seit Kenntnis der Gefahrerhöhung ausgeübt werden; andernfalls erlischt es (§ 24 Abs. 2 VVG).

[1]) Bruck, Kommentar, § 23, Anm. 16; Corrodi, S. 119; Fischer, S. 32; Kisch, Bd. 3, S. 441; Lennè, S. 134 ff.

Da die Kündigung aber nur für die Zukunft wirkt, bedarf der Versicherer eines Schutzes für den Fall, daß der Versicherungsfall vor Wirksamkeit der Kündigung eingetreten ist. Deshalb bestimmt das Gesetz im § 25 Abs. 1 VVG daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsfall nach Erhöhung der Gefahr, sofern sie schuldhaft erfolgt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 VVG), eintritt. Nach § 25 Abs. 3 VVG bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen kausalen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Als Folgen einer Verletzung der Gefahrstandspflicht durch den Versicherungsnehmer kommen demnach Kündigungsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers in Betracht. Treten diese Folgen auch dann ein, wenn der Versicherte die Gefahrerhöhung vornimmt? Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherten die Vornahme einer Gefahrerhöhung gestattet, so liegt darin schon ein Verschulden des Versicherungsnehmers vor und es treten die dadurch bewirkten Folgen ein (§ 23 Abs. 1 VVG). Abgesehen von diesem Fall bietet das Gesetz keiner Lösung dieser Frage.

Von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen legen nur diejenigen für die Feuer- und die Aufruhrversicherung (beide durch Verweisungen von § 13, 3 auf § 6, der für den Versicherungsnehmer gilt) dem Versicherten die Gefahrstandspflicnt auf. Alle übrigen behandeln nur den Versicherungsnehmer. Manist daher auch hier auf allgemeine Erwägungen und Begründungen angewiesen.

Bei der hier zur Beantwortung stehenden Frage muß auch auf den Versicherer Rücksicht genommen werden, der sich nur zur Tragung einer bestimmten Gefahr verpflichtet hat und dem keine Erhöhung ohne seinen Willen zugemutet werden kann. Hierin liegt schon die Beantwortung der gestellten Frage: Auch der Versicherte darf ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahr vornehmen. Zur Begründung dieser Lösung läßt sich folgendes anführen: Das Gesetz knüpft die Folgen der Verletzung der Ob liegenheit nicht an eine bewußte Vertragsverletzung, sondern

lediglich an die bewußte Gefahrerhöhung. Eine solche liegt dann vor, wenn der Versicherte bei der Vornahme der Veränderung sich der verstärkten Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles bewußt gewesen ist. Eine Kenntnis des Vertrages ist nicht erforderlich (Corrodi, S. 119/120; Fischer, S. 32: Lenné, S. 134; a. A.: Gerhard-Hagen, Zusatz zu § 75 Nr. 4). Denn man kann dem Versicherer nicht ein schweres Risiko unter der Begründung aufbürden, der Versicherte habe bei der Gefahrerhöhung nicht an die Möglichkeit einer Versicherung gedacht. Sind aber die vom Versicherten vorgenommenen Änderungen ohne Bewußtsein der erhöhten Gefahr vorgenommen worden, so fehlt es an einem Verschulden und es treten nur die Folgen einer Verletzung, nicht aber die einer verschuldeten Verletzung ein. Außerdem ist die Obliegenheit, Gefahrerhöhungen zu vermeiden, keine eigentliche Rechtsverbindlichkeit und keine Vertragspflicht, deren Verletzung nur bei Kenntnis des Vertrages möglich ist, sondern nur eine negative Voraussetzung des Versicherungsanspruches.

Eine Unbilligkeit für den Versicherten bedeutet diese Entscheidung nicht. Hat er die Gefahrerhöhung bei Kenntnis der Versicherung vorgenommen, so hätte er sich sagen müssen, daß eine derartige Veränderung nicht ohne den Willen des Versicherers stattfinden dürfe. Hat er die Gefahrerhöhung ohne Kenntnis der Versicherung vorgenommen und war er sich der vergrößerten Eintrittsmöglichkeit des Schadens gewiß, dann hat er diese Möglichkeit auf sich genommen und muß die Folgen seines Verhaltens tragen.

Die Folgen einer Verletzung der Gefahrstandspflicht durch den Versicherten sind dieselben wie durch den Versicherungsnehmer. Es sei deshalb darauf verwiesen.

Der Versicherer hat außerdem ein Kündigungsrecht, wenn eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetreten ist (§ 27 Abs. 1 VVG). Der eben behandelte Fall, daß der Versicherte schuldhaft eine Gefahrerhöhung vornimmt, ohne daß der Versicherungsnehmer etwas davon weiß, fällt scheinbar auch darunter, da hier die Gefahrerhöhung ohne den Willen des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Jedoch ist dieser Fall, wie eben gezeigt wurde, einer verschuldeten Verletzung des § 23 Abs. 1 VVG durch den Versicherungsnehmer gleichzustellen und

§ 27 Abs. 1 VVG kann daher nicht zur Anwendung kommen.

Im übrigen bietet diese Vorschrift, die also nur dann eingreift, wenn weder den Versicherungsnehmer noch den Versicherten ein Verschulden an der Gefahrerhöhung trifft, keine Schwierigkeiten. Die sich daraus ergebende Anzeigepflicht (§ 27 Abs. 2 VVG) und die Folgen ihrer Verletzung sind bereits behandelt.

### 3. Die Änderung der Beförderung bei der Transportversicherung[1]).

Nach § 137 Abs. 1 VVG haftet der Versicherer nicht, wenn die versicherten Güter in anderer Art als mit dem Schiffe befördert werden, mit welchem sie nach dem Versicherungsvertrage hätten befördert werden sollen. Die Haftung bleibt (abgesehen von dem Fall des § 137 Abs. 2 Satz 1) dann bestehen, wenn nach dem Beginn der Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder die Reise des Schiffes aufgegeben wird. Da der Versicherer nur für eine bestimmte Beförderungsart die Haftung übernommen hat, kann ihm nicht ein anderes Risiko durch Änderung der Beförderungsart aufgebürdet werden und er ist deshalb leistungsfrei. Aber aus billiger Rücksicht auf den Versicherungsnehmer muß die Haftung bestehen bleiben, wenn dem Versicherungsnehmer an der Änderung der Beförderung kein Verschulden trifft, wenn diese ohne seinen Willen vorgenommen wurde.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist daher der Versicherer dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung der Beförderung zugestimmt hat. Hat nicht er, wohl aber der Versicherte der Änderung der Beförderung oder der Aufgabe der Reise des Schiffes zugestimmt, so müssen dieselben Folgen eintreten. Die Rechtslage ist hier ähnlich wie bei der Gefahrerhöhung (Bruck, Kommentar, § 137 Bem. 3; Ritter, S. 110), da hier durch den Versicherten eine Änderung, wenn nicht gerade eine Erhöhung der übernommenen Gefahr vorgenommen wurde. Kenntnis des Versicherten von den Ver-

[1]) Vgl. Bruck, Kommentar, Bem. 3 zu § 137.

sicherung ist auch hier nicht erforderlich; es genügt auch hier lediglich die Tatsache, um den Versicherer von seiner Haftung zu befreien, daß eine Änderung der Gefahr mit Zustimmung des Versicherten vorgenommen wurde.

Die Folgen einer Verletzung des § 137 durch den Versicherten sind dieselben wie durch den Versicherungsnehmer.

### 4. Die Verpflichtung zur Abwendung und Minderung des Schadens[1]).

Den Interessen des Versicherers ist nicht dadurch vollständig Genüge geleistet, daß der Versicherungsnehmer und der Versicherte den Versicherungsfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig (bzw. fahrlässig) herbeiführen dürfen. Sie verlangen vielmehr noch, daß auch bei Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens derselbe nicht höher als unbedingt erforderlich wird. Dem trägt der § 62 VVG Rechnung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Während der Versicherungsnehmer durch § 61 VVG zu einer Unterlassung (der Herbeiführung des Versicherungsfalls) angehalten wird, wird durch § 62 VVG ein positives Handeln von ihm gefordert. Auch diese Vorschrift ist fast selbstverständlich und entspricht den das Versicherungsrecht beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben. Es wäre undenkbar, daß der Versicherungsnehmer eine höhere Entschädigung bekommen soll, weil er nach Eintritt eines Schadens sich nicht mehr um die geschädigte Sache bekümmert und sie ihrem Schicksal überlassen hat. Hätte keine Versicherung bestanden, so hätte sich der Inhaber der Sache um ihre Rettung bemüht oder er hätte den größeren Verlust, der ohne sein Eingreifen entstanden wäre, auf sich nehmen müssen. Anders soll es auch nicht bei Bestehen eines Versicherungsvertrages sein.

---

[1]) Bruck, Kommentar, § 62, Anm. 4; Corrodi, S. 120; Fischer, S. 32/33; Huber, S. 79; Kisch, Bd. 3, S. 449; Lenné, S. 138; Bruck, S, 342.

Die Schadenabwendungs- und -minderungspflicht ist eine Obliegenheit, die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen ist. Sie beruht auf der Vorschrift des Gesetzes (RGZ 68/109 ff.), nicht aber auf einem Auftragsverhältnis oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag. (RGZ 32/13).

Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit sind im Gesetz nicht geregelt. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen helfen auch hier über diese Lücke des Gesetzes hinweg. Sie bestimmen fast alle (Haftpflicht § 6; Aufruhr § 14, 2; Feuer § 14, 2; Sturmschäden § 13, 2; Wasserleitungsschäden § 12; Wassersportfahrzeugversicherung § 17, 5), daß der Versicherer bei einer schuldhaften Verletzung dieser Obliegenheit (§ 6 Abs. 2 u. 3 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei wird. Ob und inwieweit dadurch wirklich eine Vergrößerung des Schadens entstanden ist, ist gleichgültig. Nur die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (§ 10) und die Landtransportversicherung (§ 19) nehmen hierauf Rücksicht: eine schuldhafte Verletzung der Obliegenheit ist dann belanglos, wenn der Versicherungsgesellschaft kein Schaden entstanden ist. Eigentümlich ist, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glas- und die Einbruchdiebstahlversicherung wohl dem Versicherungsnehmer die Schadensabwendungs- und -minderungspflicht auferlegten, daß aber die Folgen einer Verletzung im Gegensatz zu den anderen Obliegenheiten nicht geregelt sind. Hier wird man, im Anschluß an Bruck (Kommentar, § 62, Anm. 11) annehmen dürfen, daß der Versicherer seine Entschädigungsleistung insoweit kürzen kann, als sich der Schaden durch die Unterlassung der Schadenabwendungs- und -minderungspflicht vergrößert hat.

Dies ist die für diese Obliegenheit des Versicherungsnehmers im Gesetz und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebene Regelung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung werden für den Versicherten die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen größtenteils durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt. Diese ordnen meistens an, daß auch den Versicherten die Obliegenheit zur Abwendung und Minderung des Schadens trifft (Haftpflicht § 8, 1; Aufruhr § 13, 3; Feuer § 13, 3; Unfall § 16; Landtransportversicherung § 16, 2; Seetransportversicherung § 17; Wassersportfahrzeugversicherung § 17, 5). Die

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Passagiereffektenversicherung sprechen auch hier nur von der Schadenabwendungs- und -minderungspflicht des Versicherten. Die etwas unklare Regelung der Unfallversicherungsbedingungen in § 16 ist bereits besprochen. Dagegen fehlt in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glas-, Sturmschäden-, Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahlversicherung jede Regelung. Hier muß die Lösung der zur Behandlung stehenden Frage wie bisher auf anderem Wege gesucht werden.

Die Literatur (Lenné, S. 138; Corrodi, S. 120; Fischer, S. 32/33) legt übereinstimmend auch dem Versicherten die Verpflichtung zur Abwendung und Minderung des Schadens auf, aber mit folgender Einschränkung: „Der Versicherte kann sich jedoch exculpieren, wenn er nichts von der Versicherungsnahme gewußt hat. Denn hier handelt es sich um eine Verpflichtung zu einem Tun, nicht um eine bloße conditio iuris und das Gesetz hat hier, alles auf die schuldhafte Vertragsverletzung stellend, von der Feststellung eines Schadensersatzanspruchs abgesehen, weil dieser nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wegen jede schuldhaften Verletzung des Vertrages gegeben sei; eine soche ist aber nur denkbar, wenn der Verletzende Kenntnis von dem Bestehen des Vertrages gehabt hat."

Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Denn m. E. muß den Versicherten immer die Verpflichtung zur Abwendung und Minderung des Schadens, die ja keine eigentliche Rechtspflicht, sondern eine Obliegenheit ist, treffen, auch wenn ihm das Bestehen der Versicherung unbekannt war. Denn wenn der Versicherte, der von der Versicherungsnahme nichts weiß, die versicherte Sache bei Eintritt des Schadens ihrem Schicksal überläßt, und sich nicht weiter um sie kümmert, so bringt er damit deutlich genug zum Ausdruck, daß er auf den Vermögenswert, der ihm durch ihre Rettung erhalten bleiben könnte, verzichtet. Es wäre deshalb unbillig, wenn ihm dann vom Versicherer die volle Entschädigungssumme gezahlt werden müßte. Er hat sich ja mit dem Verlust abgefunden und eine unerwartete Entschädigung braucht ihm daher durch die Versicherung nicht zuzufallen. Dies wäre eine unbillige Härte gegenüber dem Versicherer.

Die weitere Bestimmung des § 62 VVG, den Weisungen des Versicherers Folge zu leisten und gegebenenfalls seine Anordnungen einzuholen, kann jedoch den Versicherten naturgemäß nur dann treffen, wenn er von der Versicherung weiß. Denn andernfalls bestände für ihn keine Möglichkeit und Veranlassung, Vorschriften von dritter Seite Folge zu leisten. Macht der Versicherer aber bei seinen Weisungen ihm das Bestehen der Versicherung genügend glaubhaft, dann ist der Versicherer verpflichtet, diesen Anordnungen Folgen zu leisten. Andernfalls muß er die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Obliegenheit auf sich nehmen. Diese sind dieselben wie die einer Verletzung durch den Versicherungsnehmer: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 5. Die Erteilung von Auskunft und die Vorlage von Belegen[1]).

Nach § 34 VVG kann der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, daß der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer fordern, wenn die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

Diese Auskunftspflicht mußte dem Versicherungsnehmer vom Gesetz auferlegt werden, da die Anzeige vom Eintritt eines Schadens nicht ausreicht, um dem Versicherer den Hergang des Schadensereignisses und die Höhe der Leistungspflicht genau mitzuteilen. Diese, auf dem Gesetz beruhende Auskunftspflicht ist eine Obliegenheit, die nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist. Die Folgen einer schuldhaften Verletzung (§ 6, Abs. 2 u. 3 VVG) sind im Gesetz nicht angegeben. Man ist daher auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen angewiesen. Diese bestimmen, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer diese Vorschrift schuldhaft verletzt. (Haftpflicht § 6; Aufruhr, § 14, 2; Feuer § 14, 2; Glasversicherung § 9, 2; Sturmschadensversiche-

[1]) Bruck; Kommentar, § 34, Bem. 4; Corrodi, S. 120; Fischer, S. 33; Huber, S. 79; Kisch, Bd. 3, S. 446; Lenné, S. 141.

rung § 12, 2; Wasserleitungsschädenversicherung § 12, 1; Einbruchdiebstahlversicherung § 13, 1; Wassersportfahrzeugeversicherung § 17, 5). Die Unfallversicherungsbedingungen bestimmen — genau wie bei der vorher besprochenen Obliegenheit — in § 10, daß eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Obliegenheit belanglos ist, wenn dem Versicherer durch die Verletzung nachweislich kein Schaden entstanden ist.

Über die Auskunftspflicht des Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung schweigt das Gesetz. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ordnen bei einigen Versicherungsarten (Haftpflicht- § 9,1; Aufruhr- § 13,3; Feuer- § 13,3; Unfall- § 16; Wassersportfahrzeugeversicherung § 17,5) an, daß der Versicherte zur Erteilung von Auskunft und zur Vorlage von Belegen verpflichtet ist. Bei der Glas-, Sturmschäden-, Wasserleitungsschäden- und Einbruchsdiebstahlversicherung enthalten die Bedingungen nichts über diese Obliegenheit des Versicherten. Man muß daher auch hier prüfen, ob man den Versicherten zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Belegen heranziehen kann.

Da es sich bei dieser Obliegenheit nicht um ein bestimmtes Verhalten der versicherten Sache gegenüber, sondern um eine Auskunftspflicht dem Versicherer gegenüber handelt, kann man von dem Versicherten nur dann eine Erfüllung fordern, wenn er von der Versicherung Kenntnis hat. Aber auch hier muß wieder das gelten, was schon bei der Behandlung der Schadensabwendungs- und -minderungspflicht über die Verpflichtung, den Anordnungen des Versicherers Folge zu leisten, ausgeführt wurde: Die Obliegenheit trifft den Versicherten dann, wenn er von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis hat und von dem Zeitpunkt an in welchem er diese Kenntnis erlangt hat. Dies kann darin bestehen, daß der Versicherer mit Fragen an ihn herantritt und ihm dabei das Bestehen des Vertrages glaubhaft macht.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Billigkeit. Denn diese Obliegenheit soll dem Versicherer den Hergang des Versicherungsfalles und den Umfang seiner Leistungspflicht bekannt geben. Hierzu ist der Versicherte oft am besten in der Lage, da er als Inhaber des Versicherten Interesses den Umfang des Schadens meistens genau kennt. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, wenn der Versicherer auf diese für ihn wertvolle Quelle verzichten

müßte, zumal dem Versicherten durch die Auferlegung dieser Obliegenheit nichts Ungewöhnliches zugemutet wird.

Die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht durch den Versicherer sind dieselben wie durch den Versicherungsnehmer Der Versicherer braucht keine Entschädigung zu leisten.

### 6. Das Verbot der Verdunkelung des Tatbestandes[1]).

Die folgende Obliegenheit, das Veränderungsverbot der §§ 93 und 111 VVG, gilt nicht für alle Versicherungsarten, sondern nur für die Feuer- und die Hagelversicherung. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Landtransportversicherung (§ 18) und für die Versicherung von Wassersportfahrzeugen (§ 17, 3).

Der Versicherungsnehmer darf nach § 93 VVG bei der Feuerversicherung bis zur Feststellung des an einem Gebäude entstehenden Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach § 62 VVG obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Bei der Hagelversicherung darf nach § 111 VVG der Versicherungsnehmer bis zur Feststellung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können.

Diese Vorschriften sollen eine Verdunkelung des Tatbestandes verhüten. Denn wenn einmal Veränderungen an der beschädigten Sache vorgenommen sind, läßt sich oft nicht mehr ein genaues Bild über den Hergang des Schadens machen. Der Versicherer hat daher ein Interesse daran, daß alles nach Eintritt des Schadens unverändert bleibt, damit seine Feststellungen nicht unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Einschränkungen ergeben sich aus der Schadenabwendungs- und -minderungspflicht, da sich hierbei oft Veränderungen an der beschädigten Sache nicht vermeiden lassen. Weiter können Veränderungen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft erforderlich oder durch das

[1]) Bruck, Kommentar, § 93, Bem. 4 u. § 111, Bem. 4; Corrodi, S. 120; Fischer, S. 33.

öffentliche Interesse geboten sein. Dem trägt das Gesetz auch in den angegebenen Paragraphen Rechnung. Die beiden oben angeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind von denselben Grundsätzen geleitet.

Das Veränderungsverbot ist eine Obliegenheit, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist. Die Folgen einer Verletzung sind im Gesetz nicht geregelt. Wenn auch vertragliche Regelung fehlt, was bei den meisten Versicherungsarten der Fall ist, so bestehen nach Bruck (Kommentar, § 93 Anm. 6 und § 111, Anm. 6) die Folgen einer Verletzung lediglich in einer Umkehrung der Beweislast. Der Versicherungsnehmer muß nachweisen, daß der Umfang des Schadens durch die Veränderungen nicht beeinflußt worden ist. Nur die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Landtransport- (§ 19) und die Wasserfahrzeugeversicherung (§ 17, 5) geben eine vertragliche Vereinbarung über die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit: Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies sind die Folgen einer schuldhaften Verletzung des Veränderungsverbotes durch den Versicherungsnehmer. Bezüglich des Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung fehlen sowohl im Versicherungsvertragsgesetz wie in den meisten Allgemeinen Versicherungsbedingungen derartige Bestimmungen. Lediglich die bereits erwähnten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Landtransport- (§ 18) und die Wasserfahrzeugeversicherung (§ 17, 5) bestimmen, daß auch der Versicherte verpflichtet ist, Veränderungen an der versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens grundsätzlich zu unterlassen.

Da man aus dem Schweigen des Gesetzes und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die übrigen Versicherungsarten nicht entnehmen kann, daß die Erfüllung dieser Obliegenheit nie vom Versicherten gefordert werden kann, muß eine Lösung anderweitig gefunden werden. Das Verbot einer Veränderung nach Eintritt des Versicherungsfalles dient den berechtigten Interessen des Versicherers und soll ihn bei seinen Ermittlungen unterstützen. Denn oft kann er weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherten alle gewünschten Auskunfte bekommen und er ist daher, sofern ihm nicht Zeugenaussagen zu Gebot stehen, auf die Beschaffenheit der versicherten Sache nach Eintritt des Schadens

angewiesen, um daraus Schlüsse über den Hergang des Schadens zu ziehen. Damit ihm dies nicht unnötig erschwert wird, muß man auch dem Versicherten das Veränderungsverbot auferlegen, wenn er von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis hatte. Hier muß im Gegensatz zur Herbeiführung des Versicherungsfalles und zur Schadenabwendungs- und -minderungspflicht Kenntnis der Versicherung verlangt werden, da sich hier diese Obliegenheit nicht von selbst versteht, sondern ihre Grundlage im Versicherungsvertrage hat und ein bestimmtes Verhalten dem Versicherer, nicht aber der versicherten Sache gegenüber erfordert. Denn wenn der Versicherte keine Kenntnis von der Versicherung hat, besteht für ihn keine Veranlassung, die versicherte Sache in unverändertem Zustande zu lassen. Er kann dann nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen seine Anordnungen treffen und kann eine Veränderung veranlassen, wenn es ihm gut erscheint. Daher kann ihn bei Unkenntnis der Versicherung das Veränderungsverbot nicht treffen.

Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit durch den Versicherten sind dieselben wie die einer Verletzung durch den Versicherungsnehmer: Der Versicherer wird, wenn dies vereinbart ist, von der Verpflichtung zur Leistung frei; andernfalls tritt nur eine Umkehrung der Beweislast ein.

### 7. Arglistiges Verhalten bei der Schadensermittlung[1])

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, ist der Versicherer bei einer schuldhaften Verletzung der im Anschluß an den Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus bestimmen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für einzelne Versicherungsarten (Wasserleitungsschäden- § 12, 2; Feuer- § 17; Aufruhr- § 17; Einbruchdiebstahl- § 13, 2; Landtransportversicherung § 15, 1), daß auch dann keine Leistungspflichtung des Versicherers besteht, wenn dem Versicherungsnehmer, insbesondere bei der Schadensfeststellung oder Regulierung, eine arglistige Handlungsweise zur Last fällt. Der Versuch einer arglistigen Täuschung ist ausreichend

[1]) Bruck, Kommentar, § 34, Anm. 16.

(Bruck, Kommentar, § 34, Anm. 16). Diese Vorschrift versteht sich von selbst; denn wenn der Versicherungsnehmer den in weitem Maße auf Treu und Glauben abgestellten Vertrag derartig verletzt, kann man dem anderen Vertragsteil nicht zumuten, daß er ihn seinerseits erfüllt. Wenn sich also der Versicherer durch eine derartige Vereinbarung schützt, muß man dies als berechtigt anerkennen. Da diese Regel dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht, muß sie auch bei allen anderen Versicherungsarten, die keine solchen Bestimmungen haben, gelten. Meistens wird allerdings in einem derartigen Falle auch eine anderen Obliegenheit (z. B. die Auskunftspflicht) verletzt sein, sodaß sich schon daraus die Leistungsfreiheit des Versicherers ergibt.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung treten diese Folgen schon bei einem arglistigen Verhalten des Versicherungsnehmers ein. Läßt sich der Versichert bei schuldlosem Verhalten des Versicherungsnehmers eine arglistige Handlungsweise zu Schulden kommen, so treten nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für einzelne Versicherungsarten vorgesehenen ausdrücklichen Bestimmungen diese Folgen ebenfalls ein (Feuer-, § 13, 3; Aufruhr- § 13, 3; Landtransportversicherung § 15, 1). Bei den anderen Versicherungsarten, bei denen eine derartige Bestimmung fehlt (z. B. die Einbruchdiebstahlversicherung), muß man jedoch zu demselben Ergebnis kommen. Denn wenn der Versicherte als Träger der fraglichen Interessen, der die Ersatzleistung zu erwarten ist, ein wider Treu und Glauben verstoßenden Verhalten zeigt, so besteht für den Versicherer keine Veranlassung eine Entschädigung zu zahlen.

Von einem arglistigen Verhalten wird man grundsätzlich nur dann sprechen können, wenn der Versicherte wußte, daß eine Versicherung für ihn besteht. Denn arglistiges Verhalten ist nur dann gegeben, wenn jemand wider besseres Wissen unwahre Angaben oder dergl. macht. Diese Schädigungsabsicht kann aber dann nicht vorhanden sein, wenn der Versicherte die Versicherung nicht kennt. Hat aber der Versicherte ohne Kenntnis der Versicherung, aber um einen anderen zu schädigen oder sich einer strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen, ein arglistiges Verhalten zutage gelegt, so wird man wohl auch in diesem Falle den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreien müssen. Denn hier hat derartiges

Verhalten vorgelegen, das auf den Versicherungsvertrag nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Die Folgen einer arglistigen Verhalten des Versicherten bei der Schadensregulierung und Feststellung bestehen, wie bereits ausgeführt, in der Leistungsfreiheit des Versicherers.

## 8. Die Zuziehung eines Tierarztes.

Im Rahmen der allgemeinen Schadenabwendungs — und Minderungspflicht gilt für die Viehversicherung eine gesetzliche Sonderbestimmung: Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen Unfall, so hat der Versicherungsnehmer, sofern nicht die Erkrankung oder der Unfall unerheblich ist, unverzüglich einen Tierarzt, oder, wenn dies untunlich ist, einen Sachverständigen zuzuziehen (§ 122 VVG). Denn oft ist der Versicherungsnehmer nicht in der Lage, die Ursachen der Erkrankung zu erkennen und die wirksamen Gegenmaßnahmen zu treffen; dies kann nur von Sachverständiger Seite geschehen und daraus erklärt sich die als Ergänzung des § 62 VVG gedachte Vorschrift des § 122 VVG. Es handelt sich hierbei um eine Obliegenheit, die nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist (RG in JW 1921/106.

Die Folgen einer schuldhaften (§ 6 Abs. 2 und 3 VVG) Verletzung dieser Obliegenheit durch den Versicherer sind in § 125 Abs. 1 Satz 2 geregelt, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Diese Folge tritt dann nicht ein, wenn der Schaden nicht durch diese Nachlässigkeit entstanden ist. Dieselben Bestimmungen mit den gleichen Folgen hinsichtlich des Versicherungsnehmers finden sich in den diesbezüglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Pferdeleben- § 30 u. § 42,2; Viehversicherung § 13 u § 25, Abs. 2).

Dagegen fehlt bei der Versicherung für fremde Rechnung für den Versicherten außer der gesetzlichen auch die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen übliche vertragliche Regelung. Daraus kann man keineswegs den Schluß ziehen, daß der Versicherte von der Erfüllung dieser Obliegenheit frei ist. Denn das Interesse des Versicherers erfordert es genau so gut wie vom Versicherungsnehmer, daß der Versicherte einen Tierarzt oder Sach-

verständigen zuzieht. Es ist auch hier wie bei der Schadenabwendungs - und - minderungspflicht unerheblich, ob er von der Versicherung Kenntnis hatte oder nicht. Denn sein eigenes pflichtgemäßes Ermessen muß dem Versicherten sagen, ob er die Zuziehung eines Tierarztes für erforderlich hält oder nicht. Denn Voraussetzung für diese Obliegenheit ist, daß eine erhebliche Erkrankung des Tieres oder ein erheblicher Unfall vorliegt und daß der zur Erfüllung der Obliegenheit Verpflichtete Kenntnis von der Erheblichkeit der Erkrankung oder des Unfalls hat (Bruck, Kommentar, § 122, Anm. 5). Wenn der Versicherte von diesen Tatsachen Kenntnis hat und es trotzdem unterläßt, einen Tierarzt oder einen Sachverständigen zuzuziehen, so muß er die Folgen seines Verhaltens selbst tragen und den dadurch entstehenden Vermögensnachteil auf sich nehmen. Es darf ihm dann nicht durch das zufällige Bestehen einer Versicherung eine unvermutete Entschädigung zufallen.

Bei Kenntnis der Versicherung ist die Lage nicht anders, da sich der Versicherte dann sagen mußte, daß sein leichtfertiges Verhalten dem Versicherer Schaden zufügen würde. Unterläßt er deshalb schuldhaft die Zuziehung eines Tierarztes oder Sachverständigen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.

## 9. Die Anzeige einer Wohnungsänderung[1]).

Um dem Versicherer eine ordnungsgemäße Durchführung seines Geschäftsbetriebes zu ermöglichen und ihm oft zeitraubende und kostspielige Nachforschungen zu ersparen, gibt § 10 VVG folgende Anordnung: „Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt zur Abgabe einer Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Erklärung wird im Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde".

[1]) Bruck, Kommentar, § 10, Anm. 8.

Bei Willenserklärungen, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben sind, ist der Versicherer nicht mehr auf die öffentliche Zustellung angewiesen, wenn ihm die Anschrift des Versicherungsnehmers unbekannt ist. Er kann sich vielmehr der Vereinfachten Zustellungsweise des § 10 VVG bedienen. Dies ist besonders wichtig für ihn, wenn er den Vertrag kündigen oder, um außer Risiko zu kommen, eine Mahnung nach § 39 VVG wegen unterlassener Prämienzahlung erlassen will.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht die nachteiligen Folgen des § 10 VVG auf sich nehmen will, muß er dem Versicherer jede Änderung seines Wohnsitzes mitteilen. Diese Mitteilungspflicht ist ebenfalls eine Obliegenheit, sie ist jedoch nicht als Anzeigepflicht ausgestaltet, da im Gesetz keine Verpflichtung des Versicherungsnehmers statuiert ist, seine jeweilige Anschrift anzuzeigen, es sind nur die Folgen einer Unterlassung dieser Mitteilung geregelt. Hierin unterscheiden sich diese Mitteilungspflicht von den anderen Anzeigepflichten, bei denen ausdrücklich eine Anzeige an den Versicherer gefordert wird. Dies bedeutet allerdings nur einen formellen Unterschied, da die Auswirkungen dieselben sind.

Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer sind bereits besprochen. Sie treten auch dann ein, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben ist; maßgebend ist nur, ob der Versicherungsnehmer die Mitteilung erhalten hat oder nicht.

Da diese Folgen ohne Verschulden nur bei einer Verletzung durch den Versicherungsnehmer eintreten, hat es keinen Zweck, diese Obliegenheit bei der Versicherung für fremde Rechnung dem Versicherten aufzuerlegen, da der Versicherer schon bei einer Verletzung durch den Versicherungsnehmer geschützt ist. Eine Ausdehnung dieser Obliegenheit auf den Versicherten erübrigt sich daher.

Ist dagegen der Versicherte zur Verfügung über seine Rechte befugt, so sind oft Erklärungen des Versicherers ihm gegenüber abzugeben. In diesem Falle muß auch der Versicherte, der ja dann Kenntnis von Bestehen der Versicherung hat, jede Wohnungsänderung angeben, da andernfalls der Versicherer ihm gegenüber von der Vorschrift des § 10 VVG Gebrauch machen kann (Bruck, Kommentar, § 10, Anm. 5). Denn hier treffen dieselben Voraus-

setzungen wie beim Versicherungsnehmer zu, die zur Einführung dieser Vorschrift Veranlassung gegeben haben. Außerdem kann man von dem Versicherten verlangen, daß er dem Versicherer seine jeweilige Adresse bekannt gibt, wenn er mit ihm in Geschäftsverbindung steht. Dieser Fall wird jedoch praktisch selten vorkommen, da der Versicherte in der Regel nicht zur Geltendmachung seiner Rechte befugt ist.

### 10. Vertraglich begründete Obliegenheiten[1]).

Außer den im Gesetz begründeten Obliegenheiten kann der Versicherer durch Vereinbarung mit seinem Vertragsgegner entweder generell durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder speziell durch die sogenannten besonderen Bedingungen andere Obliegenheiten schaffen. Von dieser Möglichkeit wird in fast allen Versicherungsbedingungen in weitem Maße Gebrauch gemacht. Diese Obliegenheiten sind wie die übrigen Voraussetzungen des Versicherungsanspruches. Sie können dem verschiedenartigsten Inhalt haben und bezwecken gewöhnlich eine durch die besonderen Eigenart des betreffenden Versicherungszweiges begründete Ergänzung der sonstigen Obliegenheiten. Ein Beispiel hierfür ist in § 5, 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung enthalten. Hiernach ist der Versicherungsnehmer — als Ergänzung der Anzeigepflicht bei Eintritt des Schadens — verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn wegen eines Ereignisses, des einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Als ein Beispiel anderer Art seien die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (§ 9, Zif. 3, 5, 6) aufgeführt. Diese bestimmen als Ergänzung der Schadenabwendungs- und minderungspflicht, daß der Verletzte einen Arzt zuzuziehen hat, daß er diesen zur Erstattung eines Berichtes zu veranlassen hat und daß er sich jederzeit den vom Versicherer genannten Ärzten zur Untersuchung vorzustellen hat. Wieder andere Versicherungsbedingungen geben Vorschriften, um eine Verminderung der Ge-

[1]) Corrodi, S. 120; Kisch, Bd. 3, 453.

fahr herbeizuführen oder um eine Gefahrerhöhung zu vermeiden (Aufruhr-, § 7; Feuer-, § 7; Glas-, § 7; Sturmschäden-, § 8; Wasserleitungsschäden § 8; Passagiereffekten-, § 5; Einbruchdiebstahlversicherung § 8).

Im Gesetz ist über diese Obliegenheiten keine besondere Bestimmung vorhanden. Lediglich der § 6 VVG, der auf alle Obliegenheiten anzuwenden ist, muß auch hier wegen seiner Unabdingbarkeit berücksichtigt werden. Nur für zwei Gruppen von Obliegenheiten ist eine gesetzliche Regelung vorhanden § 32) VVG): Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Titels (2 Tit., Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung) nicht berührt. Auf eine Vereinbarung, nach welcher bei Verletzung einer solchen Obliegenheit der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn die Verletzung keinen ursächlichen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Wenn also der Versicherer nach § 6 VVG wegen einer schuldhaften Verletzung der betreffenden Obliegenheit zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde, so tritt diese Folge bei den beiden angegebenen Arten von Obliegenheiten nicht ein, wenn durch die Verletzung die Leistung des Versicherers nicht berührt worden ist. Im Gegensatz hierzu ist bei den übrigen Obliegenheiten nicht berücksichtigt, welchen Erfolg die Verletzung derselben gehabt hat. Bei den anderen vertraglich übernommenen Obliegenheiten sind daher die Folgen einer Verletzung lediglich im Rahmen des § 6 VVG geregelt.

Auch bei den vertraglich geschaffenen Obliegenheiten spricht das Gesetz nur vom Versicherungsnehmer, soweit es überhaupt eine Anordnung gibt. Ob und inwieweit sie bei der Versicherung für fremde Rechnung neben oder statt des Versicherungsnehmers den Versicherten treffen, fehlen Bestimmungen im Gesetz. Von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmen nur diejenigen für die Haftpflicht- (§ 8, 1 i. Verb. m. § 5, Zif. 2, 4, 5) und die Unfallversicherung (§ 16 i. Verb. m. § 9, Zif. 3, 5, 6), daß auch der

Versicherte für ihre Erfüllung verantwortlich ist. Andere Allgemeine Versicherungsbedingungen, z. B. die für die Feuer- und Aufruhrversicherung, die sonst eine sehr eingehende Regelung der Obliegenheiten des Versicherten enthalten, schweigen vollkommen. Man kann natürlich daraus herauslesen, und es kann auch der Wille der Parteien sein, daß den Versicherten die vertraglich übernommenen Obliegenheiten nicht treffen sollen. Jedoch allgemein läßt sich dies nicht behaupten, sondern es muß nach dem in der betreffenden Versicherungsart üblichen Verkehr, nach der Fassung der Vereinbarung und nach der Art des Gegenstandes und des versicherten Interesses geprüft werden, ob auch eine Obliegenheit des Versicherten vereinbart ist. Nur wenn unzweifelhaft dieser Wille vorhanden ist, kann von einer Obliegenheit des Versicherten die Rede sein (Kisch. Bd. 3, S. 354).

Zur Begründung einer Heranziehung des Versicherten zu den vertragsmäßig übernommenen Obliegenheiten läßt sich noch folgendes sagen: Diese Obliegenheiten bezwecken in der Hauptsache eine Ergänzung der allgemeinen Obliegenheiten. Da diese den Versicherten bereits treffen, wird man die vertraglichen Ergänzungen hierzu auch ihm auferlegen dürfen, sofern ihm dabei nichts Ungewöhnliches zugemutet wird. Verlangt die Obliegenheit ein besonderes Verhalten der versicherten Sache gegenüber, oder ist sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen, so wird sie den Versicherten vor allem in solchen Fällen treffen, in denen er den Besitz und die tatsächliche Verfügung über die betreffende Sache hat. Die Erfüllung eventueller vertraglich vorgesehener Anzeigepflichten kann von dem Versicherten dann gefordert worden, wenn er in der Lage ist, die anzuzeigenden Tatsachen zu erfahren.

Wegen der Vorschrift des § 6 VVG können aber die Folgen einer Verletzung der vertraglich übernommenen Obliegenheiten durch den Versicherten nur dann eintreten, wenn die Verletzung eine schuldhafte war. Hiervon kann man aber nur dann sprechen, wenn der Versicherte Kenntnis von der Versicherung und von dem Bestehen der vertraglichen Obliegenheit hatte. Wenn es der Versicherungsnehmer unterlassen hat, dem Versicherten von dem Bestehen der Oliegenheit Kenntnis zu geben, und dieser dieselbe verletzt, so liegt keine schuldhafte Verletzung seitens des Versicherten, sondern seitens des Versicherungsnehmers vor. Wenn sich

der Versicherte auch ohne Kenntnis der Versicherung ein leichtfertiges Verhalten hat zu schulden kommen lassen, so liegt meistens auch eine Verletzung einer anderen Obliegenheit vor, so daß der Versicherer in den krassesten Fällen genügend geschützt ist. Auch treten ja bei einer schuldhaften Verletzung der Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer dieselben Folgen ein. Es muß also bei den vertraglich übernommenen Obliegenheiten Kenntnis des Versicherten von dem Bestehen der Versicherung und der Obliegenheit verlangt werden, wenn sie ihn treffen sollen. Als Folgen einer schuldhaften Verletzung treten die vertraglich vereinbarten ein.

### Zusammenfassung über die sonstigen Obliegenheiten.

Nicht nur bei den Anzeigepflichten, sondern auch bei den sonstigen Obliegenheiten läßt sich eine einheitliche Richtlinie aufstellen: den Versicherten treffen grundsätzlich auch diese Obliegenheiten. Während aber die Anzeigepflichten vom Versicherten nur bei Kenntnis der Versicherung zu erfüllen sind, treffen ihn einzelne andere Obliegenheiten auch dann, wenn die Versicherung ohne seinen Willen abgeschlossen ist. Fordert die betreffende Obliegenheit ein bestimmtes Verhalten gegenüber der versicherten Sache, so hat der Versicherte die Obliegenheit zu erfüllen, auch wenn er nichts von der Versicherung weiß (z.B. er darf den Versicherungsfall nicht vorsätzlich oder (grob-) fahrlässig herbeiführen). Wird aber ein bestimmtes Verhalten dem Versicherer gegenüber gefordert (z.B. die Erteilung von Auskunft und die Vorlage von Belegen), so kann man dem Versicherten diese Obliegenheit nur dann auferlegen, wenn er von dem Bestehen des Vertrages Kenntnis hat.

## IX. Sonstige Vorschriften.

Außer den Anzeigepflichten und sonstigen Obliegenheiten enthält das Versicherungsvertragsgesetz eine Reihe anderer Bestimmungen, die den Versicherungsnehmer betreffen und bei denen ebenfalls zweifelhaft ist, inwieweit sie bei der Versicherung für

fremde Rechnung auf den Versicherten anzuwenden sind. Teilweise ist es klar, daß auch hier nur der Versicherungsnehmer von ihnen betroffen ist, während wieder bei anderen Vorschriften es oft nur schwer beantwortet werden kann, ob der Versicherte oder der Versicherungsnehmer bei der Versicherung für fremde Rechnung darunter zu verstehen ist. Bei manchen der zur Behandlung stehenden Vorschriften zeigt sich ein großer Unterschied gegenüber den Obliegenheiten. Während bei letzteren immer der Versicherungsnehmer und daneben grundsätzlich auch der Versicherte für die Erfüllung verantwortlich sind, ist jetzt oft bei der Versicherung für fremde Rechnung die betreffende Vorschrift entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nur auf den Versicherten anzuwenden Ein fast selbstverständliches Beispiel hierfür ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 VVG gegeben. Obwohl es hier heißt, daß der Versicherer nach dem Eintritt eines Schadenfalles verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, muß bei der Versicherung für fremde Rechnung der Schaden des Versicherten ersetzt werden. Auf derartige Fälle, die sich aus dem Wesen der Versicherung für fremde Rechnung von selbst ergeben, braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Es sollen vielmehr nur solche Vorschriften behandelt werden, bei denen die Lösung nicht ohne weiteres klar ist.

### 1. Die Klageerhebung während einer bestimmten Frist bei Ablehnung des Versicherungsanspruches[1]).

Um eine Verkürzung der in § 12 Abs. 1 VVG angegebenen Verjährungsfristen herbeizuführen, bestimmen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ( z. B. Haftpflicht- § 11; Unfall- § 19,1; Feuerversicherung § 18,4) unter Ausnutzung der in § 12 Abs. 2 vom Gesetz gegebenen Möglichkeit, daß bei Ablehnung des Versicherungsanspruches durch den Versicherer derselbe innerhalb von 6 Monaten seit dem Zugang des eingeschriebenen Ablehnngsschreibens bei Meidung des Verlustes gerichtlich geltend zu machen ist. Wem gegenüber abzulehnen ist und wer die Klage zu erheben

[1]) Bruck, Kommentar, § 12, Anm 11.

hat, ist nicht bestimmt. Bei der Eigenversicherung kann nur der Versicherungsnehmer gemeint sein. Dagegen könnten bei der Versicherung für fremde Rechnung sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherte dafür in Frage kommen. Da die Ablehnung dem gegenüber zu erfolgen hat, der zur Geltendmachung des Anspruches befugt ist, ( Bruck, Kommentar, § 12, Anm. 11) muß das in § 12 Abs. 2 vorgesehene Schreiben grundsätzlich an den Versicherungsnehmer gerichtet werden, da dieser die Rechte aus dem Vertrag in eigenem Namen geltend machen kann. Dagegen hat die Ablehnung mit Fristsetzung in der Praxis nie dem Versicherten gegenüber zu erfolgen, obwohl scheinbar die Fassung des § 13,3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuer- und Aufruhrversicherung dem entgegensteht. Denn der Versicherte ist grundsätzlich nicht zur Geltendmachung seiner Ansprüche befugt. Wenn dies ausnahmsweise der Fall ist, so hat die Ablehnug ihm gegenüber zu erfolgen. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 VVG.

## 2. Der Abschluß einer Überversicherung[1])

Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird (§ 51 Abs. 1 VVG). Dieselben Bestimmung ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten (Feuer- § 11; Aufruhr- § 11; Glas- § 7; Wasserleitungsschädenversicherung § 9). Auch bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer eine derartige Summenherabsetzung fordern. Dagegen kann der Versicherte dieses Recht nur dann ausüben, wenn er zur Geltendmachung seiner Rechte befugt ist.

Hat aber der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht geschlossen, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig (§ 51

[1]) Bruck, Kommentar, § 51, Anm. 15; Corrodi, S. 118; Lenné, S. 142.

Abs. 2 VVG). Dasselbe gilt für den Versicherungsnehmer bei der Versicherung für fremde Rechnung. Nur wird es hier genügen, wenn er den Vorteil nicht sich, sondern dem Versicherten zuwenden will (Ritter, 236; Bruck, Kommentar, § 51, Anm. 15). Denn der Versicherer muß weitgehend gegen derartige Ausnutzung geschützt werden. Hat der Versicherungsnehmer gutgläubig die Überversicherung abgeschlossen, aber der Versicherte ihn durch falsche Instruktion und um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, zu deren Abschluß veranlaßt, so ist auch hier der Vertrag nichtig (Bruck, Kommentar, § 51, Anm. 15), da es unbillig wäre, wenn das Verhalten des Versicherten ohne die Folgen des § 51 Abs. 2 VVG bleiben sollte. Andernfalls könnte diese Vorschrift leicht umgangen werden, indem jemand, wenn er solche Absichten hätte, den Vertrag nicht selbst schließen würde, sondern einen gutgläubigen Dritten zum Abschluß einer Versicherung zu seinen Gunsten verleiten würde. Daher muß die rechtswidrige Bereicherungsabsicht des Versicherten der des Versicherungsnehmers gleichgestellt werden.

### 3. Der Abschluß einer Doppelversicherung[1]).

Wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen, so sind grundsätzlich beide Verträge gültig. Jedoch kann der Versicherungsnehmer nie mehr als den Betrag des ihm wirklich entstandenen Schadens ersetzt bekommen; er bleibt aber zur Zahlung der beiden Prämien verpflichtet (vgl. § 59 Abs. 1 VVG). Nur wenn der Versicherungsnehmer die Doppelversicherung in der Absicht genommen hat, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. (§ 59 Abs. 3 VVG). Bei der Versicherung für fremde Rechnung gilt diese Bestimmung ebenfalls für den Versicherungsnehmer, auch wenn er nur dem Versicherten den rechtswidrigen Vermögensvorteil zuwenden wollte. Ebenso ist auch dann der Vertrag nichtig, wenn die rechtswidrige

[1]) Bruck, Kommentar, § 59, Anm. 12; Corrodi, S. 118; Lenné, S. 142.

Bereicherungsabsicht nur auf Seiten des Versicherten vorhanden ist. Als Begründung hierfür können die Ausführungen bei der Überversicherung gelten, da hier dieselben Gesichtspunkte zu dieser Regelung geführt haben.

Abgesehen von der eben besprochenen Ausnahme sind beide Verträge grundsätzlich gültig und der Versicherungsnehmer ist daher auch zur Zahlung der beiden Prämien verpflichtet. Unbillig ist diese Regelung nicht, da der Versicherer im Interesse seines Geschäftsbetriebes damit rechnen muß, daß die Verträge vom Versicherungsnehmer erfüllt und die geschuldeten Prämien voll gezahlt werden. Nur wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis der anderen Versicherung abgeschlossen hat, kann er von jedem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssummen, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils (vgl. § 59 Abs. 2 VVG) herabgesetzt werden, den der Versicherer im Verhältnis zu dem anderen Versicherer zu tragen hat (§ 60 Abs. 1 VVG). Durch diese Vorschrift soll ein gutgläubiger Versicherungsnehmer, der vom Bestehen des anderen Vertrages keine Kenntnis hat, geschützt werden. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist demnach eine Summenherabsetzung mit Prämienermäßigung dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer von dem Bestehen des anderen Vertrages (einer Versicherung für fremde Rechnung oder einer Eigenversicherung) gewußt hat. Hat er aber keine Kenntnis gehabt, so muß man es auch auf die Kenntnis des Versicherten abstellen können, um entscheiden zu können, ob § 60 Abs. 1 VVG anwendbar ist oder nicht. Denn wenn der Versicherte von dem Bestehen der alten Versicherung und von dem Abschluß der neuen Versicherung Kenntnis hatte, so wußte er, daß eine Doppelversicherung entsteht. Es war daher seine Pflicht, den Versicherungsnehmer oder den Versicherer aufmerksam zu machen. Hat er dies unterlassen, dann muß er auch die Folgen beider Verträge auf sich nehmen: Er kann keine Summenherabsetzung verlangen und es muß die volle Prämie für beide Versicherungen gezahlt werden. Wenn aber der Versicherte gutgläubig ist, kann eine Summenherabsetzung mit Prämienermäßigung gefordert werden. Die Ausübung dieses Rechtes steht dem Versicherungsnehmer zu.

## 4. Ersatz der Aufwendungen bei der Abwendung und Minderung des Schadens.

Wie bereits ausgeführt, sind Versicherter und Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens zur Abwendung und Minderung desselben verpflichtet (§ 62 VVG). Als Ergänzung hierzu bestimmt § 63 VVG, daß Aufwendungen, die gemäß § 62 VVG gemacht werden, dem Versicherer insoweit zur Last fallen, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte; ferner hat der Versicherer Anfwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht wurden, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Für die Viehversicherung gibt § 123 und für die Transportversicherung § 144 VVG eine Sonderregelung.

Nach dem Gesetz kann nur der Versicherungsnehmer Ersatz seiner Aufwendungen fordern, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch der Versicherte. Während die Bedingungen in § 13, 3 für die Feuer- und die Aufruhr- und in § 16, 3 und 5 für die Landtransportversicherung ausdrücklich davon sprechen, daß auch die Aufwendungen des Versicherten ersetzt werden, heißt es in § 26 der Bedingungen für die Wassersportfahrzeug- und in § 24 der für die Seetransportversicherung nur allgemein: Die Aufwendungen „werden ersetzt" oder „trägt die Gesellschaft". Aus dieser allgemeinen Fassung ergibt sich jedoch, daß auch die Aufwendungen des Versicherten zu Lasten des Versicherers gehen. Auch wenn derartige Vereinbarungen für den Versicherten fehlen würden, was bei vielen Versicherungszweigen der Fall ist, so müßte man doch zu dem Ergebnis kommen, daß die Aufwendungen des Versicherten zur Schadensabwendung und Minderung nicht anders zu handeln sind, als die des Versicherungsnehmers. Denn wenn man dem Versicherten die Schadenabwendungs- und -minderungspflicht auferlegt, so muß man ihm auch die dadurch entstandenen Auslagen ersetzen, da diese im Interesse des Versicherers gemacht wurden.

## 5. Ersatz der Ermittlungs- und Feststellungskosten

Nach § 66 VVG hat der Versicherer die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Anfwendung den Umständen nach geboten war. Denn diese Ermittlungen wurden für die Versicherer gemacht und es ist daher selbstverständlich, daß die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten gehen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind dem Versicherungsnehmer die Kosten ebenfalls zu ersetzen. Über die Kosten des Versicherten fehlt im Gesetz und fast allen Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Regelung. Lediglich die Bedingungen für die Landtransportversicherung ordnen im § 16, 3 an, daß auch die Kosten des Versicherten zu ersetzen sind. Dieses Ergebnis muß auch für die anderen Versicherungsarten gelten, da diese Aufwendungen ebenfalls im Interesse des Versicherers gemacht wurden.

## 6. Der Übergang von Ersatzansprüchen[1]).

Wenn der Eintritt des Versicherungsfalles von einem Dritten herbeigeführt wird und dieser dem Versicherungsnehmer zum Ersatze (auf Grund Vertrages, unerlaubter Handlung u. dgl.) verpflichtet ist, so wird die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber seinem Vertragsgegner nicht berührt. Auf der anderen Seite muß der Schuldige zum Schadenersatz herangezogen werden können, ihm darf die Versicherung nicht zugute kommen. Diese doppelte Ersatzmöglichkeit, die dem Versicherungsnehmer infolgedessen entsteht, darf nicht dazu führen, daß dem Versicherungsnehmer der Schaden zweimal ersetzt wird. Denn dann würde ja der Versicherungsfall zu einer Bereicherung führen, was niemals Zweck oder Folge einer Versicherung sein kann. Diesen Erwägungen trägt § 67 VVG Rechnung: Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht

[1]) Bruck, Kommentar, § 67, Anm. 5; Corrodi, S. 120; Lenné, S. 142; Fischer, S. 62, S. 667.

der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Für die Viehversicherung wird in § 128 VVG ähnliches für die Gewährleistungsansprüche bestimmt. Durch diesen gesetzlichen Forderungsübergang wird erreicht, daß dem Versicherungsnehmer nur einmal der ihm entstehende Schaden ersetzt wird und daß auch der ersatzpflichtige Dritte herangezogen werden kann. Bei der Unfall- und der Lebensversicherung werden die Ersatzansprüche gegen Dritte nicht berührt, da § 67 VVG nur für die Schadensversicherung gilt.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung macht die genannte Bestimmung einige Schwierigkeiten. Nach dem Wortlaute des Gesetzes sollen die Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers auf den Versicherer übergehen. Dieselben stehen in aller Regel nicht dem Versicherungsnehmer, sondern dem Versicherten zu, da dieser gewöhnlich Inhaber des versicherten Gutes ist und bei einer Beschädigung desselben Ersatzansprüche gegen den Dritten hat. Einige Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Landtransport- § 27, 1 u. 3; Wassersportfahrzeug- § 32; Seetransport- § 41; Passagiereffektenversicherung § 9) berücksichtigen diese Verhältnisse und bestimmen, daß die Ersatzansprüche des Versicherten auf den Versicherer übergehen. Aber auch bei den Versicherungsarten, die bei der Versicherung für fremde Rechnung keine derartige zweckentsprechende Umänderung der gesetzlichen Bestimmungen enthalten, gehen die Ansprüche des Versicherten kraft Gesetzes auf den Versicherer über. Denn einmal findet nach dem Sinn der Vorschrift nur ein Übergang insoweit statt, als der Versicherer für den Schaden Ersatz geleistet hat. Da aber bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherten den Schaden zu ersetzen hat, muß auch der Übergang der Ersatzansprüche des Versicherten stattfinden. Ferner soll, wie bereits ausgeführt, dem Versicherten der im entstandene Schaden nicht zweimal ersetzt werden. Hierzu würde es aber kommen, wenn die Ersatzansprüche des Versicherten nicht übergingen. Denn der Versicherte könnte in diesem Fall von dem Schadenstifter und dem Versicherer Ersatz fordern. Auch aus diesem Grunde müssen die Ersatzansprüche des Versicherten kraft Gesetzes auf den Versicherer übergehen.

Wenn der Ersatzanspruch bei der Versicherung für fremde Rechnung dem Versicherungsnehmer zusteht, findet trotz des ent-

gegenstehenden Wortlautes des § 67 VVG kein Übergang des Ersatzanspruchs des Versicherungsnehmers auf den Versicherer statt. Denn nach dem Zweck der Vorschrift soll der Übergang nur insoweit eintreten, als für das versicherte Interesse Ersatz geleistet wurde. Dieses steht aber bei der Versicherung für fremde Rechnung dem Versicherten zu und der Versicherer hat nur den Schaden desselben zu ersetzen. Daher müssen eventuelle Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Täter unberührt bleiben, da der Versicherer nicht dem Versicherungsnehmer Ersatz geleistet hat. Nur wenn der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, dem Versicherten seine Ersatzansprüche abzutreten, gehen auch sie auf den Versicherten über (Bruck, S. 667; Kisch, Bd. 3, S. 516). Diese Ausnahme ist aber nur eine scheinbare, da es sich dann um — wenigstens mittelbare — Ersatzansprüche des Versicherten handelt. War dagegen durch den Vertrag auch eigenes Interesse des Versicherungsnehmers unter Versicherungsschutz gebracht, so hat der Versicherer auch den Schaden des Versicherungsnehmers zu ersetzen und dessen Ersatzansprüche werden kraft Gesetzes auf ihn übertragen.

Damit der Versicherungsnehmer nicht in der Lage ist, die Rechte des Versicherers aus diesem gesetzlichen Forderungsübergang zu schmälern, bestimmt § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG: Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung entstehen hier wieder dieselben Fragen wie bei der Behandlung des § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG. Denn es ist nur von den Ersatzansprüchen des Versicherungsnehmers die Rede, während sie in der Regel dem Versicherten zustehen und deshalb bei Ersatz des Schadens auf den Versicherer übergehen. Nach dem Sinne der Vorschrift kann eine Aufgabe von Ersatzansprüchen nur dann Folgen auf das Verhältnis zum Versicherer haben, wenn dieselben auf den Versicherer übergegangen wären. Denn der Grundgedanke des § 67 ist der, daß derjenige, dem von anderer Seite Ersatz gebührt, nicht den Versicherer zu Gunsten des ersatzpflichtigen Dritten benachteiligen darf. Diesen Erwägungen tragen die Allgemeinen Versicherungs-

bedingungen teilweise Rechnung. Die Bedingungen für die Wassersportfahrzeugeversicherung bestimmen in § 32, daß der Versicherte seine Ersatzansprüche nicht aufgeben darf. § 9 der Bedingungen für die Passagiereffekten- und § 11 der Bedingungen für die Seetransportversicherung sagen, daß der Versicherte für jede Handlung verantwortlich ist, die die Rechte des Versicheres beeinträchtigt. Hierein kommt dasselbe wie im Gesetz zum Ausdruck. Dagegen besteht hier keine für den Versicherungsnehmer geltende derartige Vorschrift, da dessen Rechte auch grundsätzlich nicht auf den Versicherer übergehen. Aber auch ohne diese für die Versicherung für fremde Rechnung zugeschnittene Regelung kann nur eine Aufgabe der dem Versicherten zustehenden Rechte von Einfluß sein und die im Gesetz genannten Folgen haben, da die Rechte des Versicherungsnehmers nicht auf den Versicherer übergehen und er deshalb nicht in der Verfügung über sie gehindert werden kann. Es hat daher bei der Versicherung für fremde Rechnung nur eine Aufgabe der dem Versicherten zustehenden Rechte die in § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG vorgesehenen Folgen. Nur wenn auch eigenes Interesse des Versicherungsnehmers mitgedeckt war, gelten diese Vorschriften auch für ihn.

Wie ist aber die Rechtslage, wenn der Versicherte bei Aufgabe seiner Rechte gegen den Dritten von dem Bestehen der Versicherung keine Kenntnis hatte? (Kisch, Bd. 3, S. 520) nimmt in diesem Falle an, daß er doch die volle Entschädigung von dem Versicherer verlangen könne und begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Die Benachteiligung des Versicherers muß eine bewußte oder wenigstens eine grob fahrlässige gewesen sein, um den Versicherer insoweit leistungsfrei zu machen. Diese Voraussetzung wird aber dann fehlen, wenn der Versicherte von der Versicherung keine Kenntnis hatte."

Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Denn m. E. kann der Versicherer auch dann die Leistung verweigern, wenn der Versicherte das ihm gegen den Dritten zustehende Recht ohne Kenntnis der Versicherung aufgegeben hat. Denn er hat dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er von dem ersatzpflichtigen Dritten keinen Ersatz fordern und den Schaden selbst tragen will. Es wäre daher unbillig, wenn der Versicherer, der durch diese Maßnahmen des Versicherten benachteiligt wurde, diesem noch eine Entschä-

digung zahlen sollte, mit der er selbst nicht gerechnet hat. Es müssen hier dieselben Erwägungen gelten wie bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles und bei der Verletzung der Schadenabwendungs und minderungspflicht durch den Versicherten ohne Kenntnis der Versicherung. Der Versicherer ist also insoweit von der Ersatzpflicht frei, als der Versicherte seine Ersatzansprüche gegen den Dritten aufgibt, einerlei, ob er dabei von dem Bestehen der Versicherung Kenntnis hatte oder nicht.

Die Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG erfährt eine abweichende Regelung, wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richtet. In diesem Falle geht der Anspruch nur dann auf den Versicherer über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 67 Abs. 2 VVG). Bei der Versicherung für fremde Rechnung gehen grundsätzlich alle Ersatzansprüche des Versicherten auf den Versicherer über. Es sind daher nach § 67 Abs. 2 VVG nur die Ersatzansprüche des Versicherten gegen die mit ihm in häuslicher Gemeinschafts lebenden Familienangehörigen von dem Übergang ausgeschlossen, es sei denn, daß der Angehörige vorsätzlich gehandelt hat. Dagegen gehen die Ersatzansprüche des Versicherten gegen evtl. mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers über, da hier nicht die Voraussetzungen zutreffen, die zu § 67 Abs. 2 VVG Veranlassung gegeben haben.

Wie verhält es sich aber mit den Ersatzansprüchen des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer? Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, gehen alle Ansprüche des Versicherten, abgesehen von der eben besprochenen Ausnahme, auf den Versicherer über, also auch die gegen den Versicherungsnehmer. Denn der Versicherer soll sich an jeden Dritten halten können, der dem Versicherten ersatzpflichtig ist. Der Versicherungsnehmer kann natürlich bei der Schließung des Vertrages Abweichendes vereinbaren. Sofern dies nicht geschehen ist, besteht keine Veranlassung, die Ersatzansprüche des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer von dem Übergang auszuschließen. Für diese Möglichkeit besteht jedoch kein weiter Spielraum, da in den meisten Fällen, in den Versicherungsnehmer den Schaden herbeigeführt hat, der Versicherer nach § 61 VVG von der Verpflichtung zur

Leistung frei wird. Es scheidet dann der Übergang von Ersatzansprüchen aus, da der Versicherer keine Entschädigung geleistet hat.

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherten bleiben unberührt und gehen nicht auf den Versicherer über, da dieser nur für den Schaden des Versicherten Ersatz geleistet hat.

## 7. Die Rechte aus einer Hypothek bei der Feuerversicherung[1]).

In den §§ 100, 106 gibt das Versicherungsvertragsgesetz den Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldgläubigern bei der Feuerversicherung gewisse selbständige Rechte gegen den Versicherer, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmer nicht beeinflußt werden können. Auch wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, bleibt er jedoch den genannten Realgläubigern gegenüber zur Leistung verpflichtet (vgl. § 101 VVG). Diese genannten Schutzvorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn die Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld zu Gunsten des Versicherungsnehmers besteht (§ 107 VVG). Denn die Rechte, die der Versicherungsnehmer als solcher verwirkt hat, können ihm in seiner Eigenschaft als Realgläubiger nicht erhalten bleiben. (Bruck, Kommentar, § 107, Anm. 2; Hagen, S. 91). Denn es fehlt hier an den Voraussetzungen, die zur Einführung der §§ 100 ff VVG Veranlassung gegeben haben; eine Sicherung des Realkredits ist nicht mehr erforderlich, da die genannten dringlichen Rechte dem Versicherungsnehmer zustehn.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann die Hypothek dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zustehn; ferner kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seine Rechte verwirkt haben. Es ergeben sich daraus folgende vier Möglichkeiten:

1) Die Hypothek steht dem Versicherungsnehmer zu und er hat auch (als Versicherungsnehmer) die Rechte aus dem Vertrag verwirkt. In diesem Falle ist die Lösung wie in § 107 VVG angegeben, da dessen Wortlaut zutrifft.

[1]) Bruck, Kommentar, § 107, Anm. 2; Kisch, Bisch, Bd. 3, S. 514.

2) Die Hypothek steht wieder dem Versicherungsnehmer zu, aber der Versicherte hat seine Rechte verwirkt, während sich der Versicherungsnehmer keinen Verstoß im Sinne der § 100 ff. VVG hat zu Schulden kommen lassen. Hier können durch das Verhalten des Versicherten die Rechte des Versicherungsnehmers als Realgläubiger nicht beeinträgtigt werden, da er als solcher nicht in dem Versicherungsverhältnis steht. Er ist genau wie ein Dritter zu behandeln, der mit dem Versicherungsvertrage nichts zu tun hat. § 107 VVG ist nicht anwendbar, da er offenbar seinem ganzen Inhalt nach nur den Fall der Identität des Trägers der versicherten Interessen und des Realgläubigers behandelt. Es verbleibt somit bei den Vorschriften der § 100/106. VVG.

3) Die Hypothek steht dem Versicherten zu und er hat in seiner Eigenschaft als Versicherter seine Rechte verwirkt. In disem Falle können ihm auch nicht mehr seine Rechte als Inhaber der dinglichen Belastung erhalten bleiben. Es ist hier eine analoge Anwendung des § 107 VVG geboten. Eine gegenteilige Annahme würde ein unbilliges Ergebnis darstellen; ferner ist die Personenidentität, wie sie § 107 VVG fordert, gegeben. Die Lösung ist daher wie oben zu 1).

4) Die Hypotheke steht wieder dem Versicherten zu, aber infolge des Verhaltens des Versicherungsnehmers ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; dagegen trifft den Versicherten kein Verschulden. Hier müssen dieselben Ausführungen wie oben zu 2) gelten, da der Versicherte in seiner Eigenschaft als Hypothekengläubiger nicht durch den Versicherungsnehmer benachteiligt werden darf, wenn er selbst schuldlos ist. Es bleibt also auch hier bei den Vorschriften der §§ 100/106 VVG und § 107 VVG ist wegen mangelnder Identität nicht auzuwenden.

## 8. Die Vertretung bei Schadenregulierung.

Nach § 65 VVG kann sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen, nach welcher sich der Versicherungsnehmer bei deren Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung des Schadens nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen darf. Bei der Versicherung für fremde Rechnung muß diese Bestimmung ebenfalls Anwendung finden, und zwar nicht nur für den

Versicherungsnehmer, sondern auch für den Versicherten. Letzteres allerdings nur in dem Falle, daß sich der Versicherte zur Ausübung seiner Rechte mit Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten mit dem Versicherer befaßt, was nur unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 VVG zulässig ist. Denn § 65 VVG muß auch hier Anwendung finden, da sonst eine Benachteiligung des Versicherten stattfinden würde. Grundsätzlich werden allerdings alle derartigen Verhandlungen durch den Versicherungsnehmer geführt, während der Versicherte seine Rechte nicht selbst geltend machen kann. Macht sie allerdings der Versicherte unter den im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen geltend, ohne sich eines Bevollmächtigten zu bedienen, so liegt kein Fall des § 65 VVG vor, da der Versicherte in eigenem Namen und nicht als Vertreter des Versicherungsnehmers handelt (Bruck, Kommentar, § 65 Anm. 3).

## X. Die Stellung des Versicherers und seine Pflichten.

Während bei der vorhergehenden Ausführungenin der Hauptsache von den Pflichten und Obliegenheiten des Versicherten die Rede war, sollen im folgenden kurz die Pflichten des Versicheres behandelt werden, die er dem Versicherten gegenüber zu erfüllen hat. Diese Pflichten des Versicherers sind inhaltlich genau dieselben wie bei der Eigenversicherung und entsprechen den Rechten aus dem Vertrage, die bei der Versicherung für fremde Rechnung dem Versicherten zustehen. Denn was sich bei einem Vertrage auf der einen Seite als ein Recht darstellt, ist auf der anderen Seite eine Pflicht des Vertragsgegners.

Der Versicherer ist also dem Versicherten zur Gewährung des Versicherungsschutzes verpflichtet. Er hat im Schadensfalle die Entschädigung zu leisten oder (bei der Haftpflichtversicherung) auch unbegründete Ansprüche Dritter abzuwehren. Ferner muß er eine zuviel gezahlte Prämie zurückerstatten, er muß die Aufwendungen bei der Schadensfeststellung und bei der Schadenabwendung und -minderung ersetzen, er muß auf Verlangen Abschriften erteilen u. dgl. Nur ist er dem Versicherten gegenüber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VVG)

nicht zurAushändigung des Versicherungsscheines verpflichtet.

Dies sind also kurz die Pflichten des Versicherers, die er dem Versicherten gegenüber zu erfüllen hat.

## XI. Die Einflüsse des Verhaltens des Versicherungsnehmers auf die Beziehungen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer.

Die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, wie sie in den vorhergehenden Ausführungen dargestellt sind, können durch den Versicherungsnehmer weitgehend beeinflußt werden. Da ihm nach § 76 Abs. 1 VVG die Verfügungsbefugnis über die Rechte des Versicherten zusteht, ist ihre Ausgestaltung von seinem Willen abhängig. Er kann diese Rechte umändern, aufheben, gerichtlich geltend machen, darauf verzichten; er kann die Entschädigungsforderung einziehen, wozu er berechtigt ist, da der Versicherer nur das Recht, aber nicht die Pflicht hat zu prüfen, ob der Versicherungsnehmer die Zustimmung des Versicherten zu der Versicherung hat. Im Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten kann sich ersterer ersatzpflichtig machen, wenn er Verfügungen trifft, die den Anordnungen des Versicherten nicht entsprechen. Jedoch kann hierauf nicht eingegangen werden, da dies außerhalb des Rahmens der Arbeit liegt.

Ferner ist der Versicherungsnehmer zur Erfüllung der Anzeigepflichten und der sonstigen Obliegenheiten verpflichtet. Wenn auf Seiten des Versicherungsnehmers eine Verletzung derselben vorliegt, während der Versicherte sich ordnungsgemäß verhalten hat, so treten doch die für den Versicherten nachteiligen Folgen ein, da bei der Versicherung für fremde Rechnung schon ein Verschulden einer Person (des Versicherungsnehmers oder des Versicherten) genügt, um dieses Ergebnis herbeizuführen. Ob sich dann der Versicherungsnehmer dem Versicherten gegenüber haftbar macht, ist ebenfalls eine Frage, die nur das Innenverhältnis zwischen ihnen betrifft.

Die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten können weiter beeinflußt werden, wenn der Versiche-

rungsnehmer oder der Versicherer wegen Verhaltens des Versicherungsnehmers den Vertrag anficht (§ 119, 123 BGB), da dies der Versicherte gegen sich gelten lassen muß.

Ferner kann nach § 78 VVG der Versicherer gegen die Entschädigungsforderung, die dem Versicherten zusteht, mit einer Forderung gegen den Versicherungsnehmer aufrechnen, wenn diese auf der für den Versicherten genommene Versicherung beruht. Der Versicherte muß sich also hiernach eine Kürzung seiner Entschädigung gefallen lassen.

Wenn der Versicherungsnehmer, der ausschließlich zur Zahlung der Prämie verpflichtet ist, diese Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so muß sich der Versicherte die in den §§ 38, 39 VVG vorgesehenen Folgen gefallen lassen und kann nur im Innenverhältnis vom Versicherungsnehmer Ersatz verlangen. Man wird ihm aber, um diese Folgen zu vermeiden, auch das Recht geben dürfen, selbst die Prämien an den Versicherer zu zahlen, der diese Leistung nicht ablehnen darf.

# Lebenslauf.

Ich wurde am 6. Januar 1910 in Schwabenheim, Kreis Bingen, als Sohn des Großkaufmanns Heinrich Ludwig Krebs und seiner Ehefrau Anna, geb. Martin, geboren.

Von Ostern 1916 ab besuchte ich die Volksschule in Schwabenheim, um dann von Ostern 1921 ab meine Ausbildung auf dem Gymnasium zu Mainz fortzusetzen. Dort bestand ich am 11. 2. 1928 die Reifeprüfung. Anschließend studierte ich 1 Semester in Wien 4 Semester in Gießen und 2 Semester in Frankfurt a. Main Rechts, wissenschaft und Versicherungswesen. Am 29. 1. 1932 legte ich vor dem Prüfungsausschuß beim Oberlandesgericht Frankfurt a./M meine erste juristische Staatsprüfung ab, worauf meine Ernennung zum Referendar erfolgte.

Im Anschluß daran bereitete ich mich auf die Promotion vor.